

Schutzkonzept der Kita

- S** - Sicherheit
- T** - tolerant
- R** - Rechte
- U** - Unterstützung
- B** - behütet
- B** - Beschwerdemanagement
- E** - eigene Grenzen kennenlernen
- L** - lebensbejahend
- S** - „Stopp“ sagen
- T** - teilhaben
- U** - unbeschwert
- B** - beschützt
- B** - Beziehungsaufbau

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Rechtliche Grundlagen	5
Kinderrechte	7
Kinderrechte (die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen).....	10
Definition Kindeswohlgefährdung.....	27
Definitionen und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung	27
Äußere Erscheinung des Kindes	27
Verhalten des Kindes.....	27
Verhalten und persönliche Situation der Erziehungspersonen.....	28
Grafik – Formen der Kindeswohlgefährdung	29
Grafik – Abklärung Kindeswohlgefährdung/Ablauf.....	30
Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung	31
Intervention – Handlungs- Notfallpläne.....	36
Vorgehen bei Verdachtsfällen	36
Verfahrensablauf zur Handhabung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, zur Umsetzung des § 8a SGB VIII	36
Vorgehen bei Verdachtsfällen zu §47	38
Rehabilitation, Aufarbeitung, Qualitätssicherung.....	38
Durchführung und Verantwortung.....	38
Nachsorge betroffener Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht.....	39
Dokumentation.....	39
Unbeabsichtigte Grenzverletzungen:.....	39
Übergriffe	40
Strafbare Handlungen	40
Grenzverletzungen/ Grenzüberschreitungen von Mitarbeiter*innen	41
Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen	42
b) Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	42
c) Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen.....	43
d) Ruhezeit / Schlafsituationen	43
e) Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen Krippe	43
Bearbeitung des Themas mit den Kindern in unserer Einrichtung	44
Generell gehört zu unserem Alltag:	44
Gruppenregeln:	44
Formen von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Mitarbeiter*innen:.....	45
Präventiver Kinderschutz - Mitarbeiterauswahl	46

Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern vermeiden	47
Risikoanalyse	48
Präventive Maßnahmen für unsere Einrichtung:	48
Notfallplan Kita Strubbelstubb für personelle Engpässe	49
Allgemeine Verhaltensregeln	50
Grafik - Verhaltensampel	52
Verhaltensampel Strubbelstubb	53
Erarbeitete Verhaltenskodexe vom Team der Strubbelstubb	57
Verhaltenskodex - Ich handle verantwortlich!	61
Partizipation	62
Partizipationsprozesse	63
Partizipation/ Beteiligung von Kindern	63
Mahlzeiten	64
Toilettengang/ Wickeln	64
Angebote/ Themen	64
Schlafen	64
Beschwerdemanagement	65
Beschwerdemanagement für Kinder	65
Unser Beschwerdeverfahren für Kinder	66
Beschwerdemanagement für Eltern	67
Informationen zum Beschwerdeverfahren für die Eltern	67
Beschwerdemanagement für Mitarbeitende	68
Sexuelle Bildung in der Strubbelstubb	69
Datenschutz	70
Rechtliche Grundlagen	70
Vorgaben innerhalb der Kita	71
Foto- und Videoaufzeichnungen	72
Kindeswohlgefährdung	74
Vernetzung und Kooperation	76
Bestätigungsformular – Umsetzung, Verständnis und Akzeptanz	77
Quellenverzeichnis	78

Präambel

Von Geburt an sind Kinder eigene Persönlichkeiten mit einer Vielzahl von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten. Diese finden sich in der UN-Kinderrechtskonvention wieder. Zu den wichtigsten Schutzrechten gehören:

- 1. Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung (Art. 2)**
- 2. Das Recht auf Schutz vor Gewalt (Art. 19)**
- 3. Das Recht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 16)**
- 4. Das Recht auf Schutz vor schädigenden Einflüssen von Medien (Art. 17)**

Zu den wichtigsten Förderrechten gehören:

- 1. Das Recht auf Vorrang des Kindeswohls (Art. 3)**
- 2. Das Recht auf Bildung (Art. 28)**
- 3. Das Recht auf bestmögliche Gesundheitsförderung (Art. 249)**
- 4. Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 27)**
- 5. Das Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung (Art. 31)**

Zu den wichtigsten Beteiligungsrechten gehören:

- 1. Das Recht des Kindes, seine Meinung zu äußern und gehört zu werden (Art. 12)**
- 2. Das Recht, dass die Meinung des Kindes bei den es betreffenden Entscheidungen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessen berücksichtigt wird (Art. 12)**

„Jedes Kind hat ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§1631 Abs. 2 BGB)

Somit gehört es zum Auftrag der Jugendhilfe und jeder Kindertageseinrichtung gemäß §1 Abs. 3 Nr.4 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Kinder haben ein Recht auf die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse, damit sie sich gesund entwickeln können. Dazu gehört nicht nur eine gesunde Ernährung, Bewegung, Pflege und Schutz, sondern auch eine sichere und ihren Bedürfnissen gerecht werdende Umgebung, welche eine sichere Bindung, Kommunikation und Förderung ermöglicht.

All unsere Mitarbeiterinnen begleiten, betreuen und bilden die Kinder. Wir geben Kindern den Raum, sich zu selbstständigen, lebensbejahenden und in sich gefestigten Menschen zu entwickeln. Es ist uns wichtig, dass wir jedes Kind in seiner Einzigartigkeit erkennen, annehmen, ernst nehmen und in seiner Entwicklung entsprechend positiv begleiten.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wird unserem Team in Sachen Kinderschutz viel Verantwortung übertragen und alle Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass die ihnen anvertrauten Kinder oft in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen. Sie sind aufgrund des systematischen Machtgefälles zu Erwachsenen besonders gefährdet, Opfer von Gewalt zu werden.

Damit Kinder ihre Rechte vertreten und wahrnehmen können, müssen sie diese auf altersgerechte Weise kennen lernen. Grundlegende Aussagen und Werte werden den Kindern im pädagogischen Alltag und Angeboten sowie im Freispiel nähergebracht und vorgelebt.

- „Du hast das Recht Nein zu sagen“
- „Dein Körper gehört dir“
- „Stopp, das möchte ich nicht“
- „Vertraue deinem Körper/ Bauchgefühl“
- „Geheimnisse, mit denen du dich nicht wohl fühlst, darfst du weitererzählen“

Das heißt für uns, dass für alle Kinder, die unsere Einrichtung besuchen, das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen geschützten Rahmen sichergestellt werden soll. Ebenso soll es zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz für alle unsere Mitarbeiter*innen beitragen. Unsere Kindertageseinrichtung folgt so dem gesetzlichen Auftrag bzw. den für uns selbstverständlichen Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Sie ist ein geschützter und sicherer Raum, der den Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt, jedoch auch Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen aufmerksam wahrnimmt und nicht ignoriert.

Rechtliche Grundlagen

§45 Abs.2 SGB VIII sieht vor, dass das Kindeswohl in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet wird. Das umschließt auch die Einrichtung geeigneter Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

§47 SGB VIII:

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden. Zu den meldepflichtigen Ereignissen zählen u.a. Übergriffe und Gewalttätigkeiten gegenüber Kindern, sexualisierte Gewalt, Aufsichtspflichtverletzungen, unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigende Erziehungsstile und grob unpädagogisches Verhalten.

Wir sehen es daher als eine zentrale Aufgabe unserer Einrichtung, auf den Schutz der uns anvertrauten Kinder zu achten und bereits frühzeitig auch schon kleine Grenzverletzungen zu erkennen und zu beenden. Unser Schutzauftrag bezieht sich nicht nur auf Gefährdungen des Kindeswohls in der Kinderkrippe, sondern auch auf Gefährdungen im familiären Bereich und sozialen Umfeld (§8a Abs.4 SGB VIII).

Durch das Schutzkonzept unserer Kinderkrippe wahren wir die Rechte unserer Kinder und machen die Kinderkrippe zu einem sicheren Ort, an dem sie vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt geschützt aufwachsen können. Die Kinder erleben bei uns einen gewaltfreien, respektvollen, einfühlsamen und wertschätzenden Umgang, können ihre Persönlichkeit optimal entwickeln, ihre Potenziale entfalten und werden altersspezifisch an Entscheidungen beteiligt.

Es ist uns sehr wichtig, dass die Kinder Vertrauen zu den Menschen haben, die sie umgeben und mit denen sie viele Stunden am Tag in der Kinderkrippe verbringen. Durch eine lebendige Umsetzung des

Schutzauftrages im Krippenalltag, schaffen wir positive Interaktionen und bauen tragfähige, verlässliche Beziehungen zwischen allen Beteiligten auf.

Ziel unserer pädagogischen Arbeit ist es, dass die Kinder sich in einem geschützten Rahmen zu kompetenten, resilienten und sozialfähigen Menschen entwickeln. Dies erreichen wir vor allem durch verschiedene Maßnahmen der Prävention und Intervention und ein funktionierendes Beschwerdeverfahren für alle Beteiligten. Wir gehen offen und transparent mit diesem Thema um und geben den Eltern dadurch Sicherheit über den Schutz und die Rechte ihrer Kinder.

Unser Schutzkonzept bietet allen Beteiligten Orientierung und klare Strukturen im Umgang mit Grenzverletzungen, gewalttätigen Übergriffen und einem Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung. Das Bekannt sein und die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes aller Beteiligten ist uns sehr wichtig.

Wie bereits erwähnt, ist der Kinderschutz keine freiwillige Aufgabe, sondern rechtlich vielfach verankert. An dieser Stelle soll auf einige der rechtlichen Grundlagen hingewiesen werden, da sie die Grundlage für die Inhalte des Schutzkonzepts sind.

1. § 1 Abs. 3 Nr 4 SGB VIII: Er definiert den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Wohl als die grundlegende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.
2. § 8a SGB VIII: Der staatliche Schutzauftrag wird konkretisiert und auf die Träger von Einrichtungen, die Leistungen nach SGB VIII bekommen, übertragen.
3. § 8a Abs. 4 SGB VIII: In diesem Abschnitt des Sozialgesetzbuches wird seit dem 01.01.2012 präzisiert, dass auch Kindertageseinrichtungen einen eigenen Schutzauftrag haben.
4. GG Art. 6: Dieser Artikel des Grundgesetzes legt fest, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht ist und dass hierüber die staatliche Gemeinschaft wacht. Er legt auch fest, dass gegen den Willen der Erziehungsberechtigten Kinder nur von der Familie getrennt werden können, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
5. § 45 Abs.2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII: Dieser Paragraph legt fest, dass das Kindeswohl in den Einrichtungen durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet wird.

Kinderrechte



Ein Kind hat das Recht,

- so akzeptiert zu werden, wie es ist
- aktive, positive Zuwendung und Wärme unabhängig von „Leistungen“ zu erhalten
- in Ruhe gelassen zu werden, sich zurückziehen zu können
- sich als Person auch gegen Erwachsene oder andere Kinder abzugrenzen
- zu schlafen oder sich auszuruhen, wenn es müde ist, aber nicht schlafen zu müssen
- auf einen individuellen Entwicklungsprozess und sein eigenes Tempo
- auf Auseinandersetzung mit Erwachsenen und Kindern
- aktiv soziale Kontakte zu gestalten und dabei unterstützt zu werden
- sich die Spielgefährten/innen selbst auszusuchen
- auf selbst- und verantwortungsbewusste Bezugspersonen
- auf eine partnerschaftliche Beziehung zu Erwachsenen
- auf zuverlässige Absprachen und Beziehungen zu Erwachsenen
- zu forschen und zu experimentieren
- vielfältige Erfahrungen zu machen
- auf Phantasie und eigene Welten
- zu lernen, mit Gefahren umzugehen
- zu lernen, die Konsequenzen des eigenen Verhaltens zu erfahren
- auf überschaubare, sinnvoll nach kindlichen Bedürfnissen geordnete Räumlichkeiten
- auf eine vielfältige, anregungsreiche, gefahrenarme Umgebung innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- auf eine gesunde Ernährung
- auf eine Essenssituation, die entspannt und kommunikativ ist: Essen als sinnliches Ereignis
- zu essen und zu trinken, wenn es Hunger und Durst hat, aber auch zu lernen, die eigenen Bedürfnisse im Sinne einer gesunden Entwicklung zu regulieren
- auf Mitsprache, gehört zu werden und auf seine eigenen Gefühlsausdrucksmöglichkeiten

Der Ausübung dieser Rechte sind im sozialen Gefüge der Kindertagesstätte jedoch natürliche Grenzen gesetzt. Die Freiheit der einen hört dort auf, wo die der anderen anfängt. Dem erwünschten Gleichgewicht zwischen Selbstbestimmung und sozialem Verhalten, was auch bedeuten kann, Bedürfnisse manchmal zurückstecken, gilt es gerecht zu werden.

Zusammenfassend die Rechte der Kinder in der Strubbelstubb:

Das Recht auf:

- Respekt und Wertschätzung,
- Achtsamkeit,
- altersgemäße Kommunikation,
- Rechte und auf die Einforderung derer,
- selbst entscheiden und bestimmen zu dürfen (z.B. über die Beschäftigung nach eigener Interessenlage) und anderes mitzuentcheiden,
- Beteiligung (z.B. an Pflegeaktivitäten),
- eigene Meinungen und Ideen und diese mitteilen zu dürfen,

- „nein“ sagen zu dürfen (z.B. ablehnende Haltung gegenüber einem bestimmten Nahrungsmittel oder einer Teilnahme an einem Ausflug),
- garantierte Sicherheit im Gruppenraum,
- eigene Leistungen und Erfolge (z.B. sich selbst getraut zu haben),
- Fehler (z.B. die Hose falsch herum angezogen zu haben),
- Selbständigkeit und Selbsttätigkeit,
- Entwicklung im individuellen Tempo (z.B. selbst zu entscheiden, wann es mit dem aufrechten Gang beginnt),
- selbst über sein Essen zu bestimmen (z.B. ob, was und wie viel und nicht probieren zu müssen),
- bei der Pflege beteiligt zu werden (z.B. gefragt zu werden, ob es gewickelt werden möchte),
- bedürfnisgerechten Schlaf (z.B. die Länge des Schlafes selbst zu bestimmen),
- eigenständige Fortbewegung (z.B. selbstständig die Räume zu wechseln)



AUFLÖSUNG DER RÜCKSEITE:



– Was ist die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen?

Die „Konvention über die Rechte des Kindes“ ist eine Abmachung zwischen verschiedenen Ländern der Welt. Sie gilt seit 1990. Bis heute haben sich 196 Länder weltweit (teilweise unter Vorbehalt) dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren einzuhalten. Auch Deutschland hat die Kinderrechtskonvention unterzeichnet und auf nationaler Ebene verabschiedet (ratifiziert).

UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, will die Kinderrechte für jedes Kind verwirklichen. Jedes Kind soll gesund, frei und in Frieden aufwachsen. Dabei unterstützt UNICEF Mädchen und Jungen in über 150 Ländern der Erde. Mehr zur Arbeit des Kinderhilfswerks, auch in Deutschland: www.unicef.de und www.younicef.de

– Hinweise zur Arbeit mit dem Falter Kinderrechte

- Die Felder A bis P behandeln auf der Vorder- und Rückseite des Plakats denselben Themenbereich der Kinderrechtskonvention. Das Plakat kann auch an den Falzen auseinander geschnitten und in Einzelteilen für Gruppenarbeit, Puzzles, Quizaufgaben usw. verwendet werden.
- Die Artikel 41 bis 54 fehlen in dieser Zusammenstellung. Sie behandeln die staatlichen Verpflichtungen gegenüber Kindern und erklären, wie die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie UNICEF dafür sorgen wollen, dass die Kinderrechte eingehalten werden. Der vollständige Text der Kinderrechtskonvention findet sich hier: www.unicef.de/kinderrechte
- Die Textfassung hat UNICEF Deutschland kinderfreundlich formuliert. Das Original ist unter www.unicef.de/kinderrechte zu finden. Wir danken für die Genehmigung, den Text zu verwenden.
- Ideen und Hinweise zur Verwendung des Falters in Kindergruppen oder im Unterricht unter www.bpb.de/falter
- Begleitend zu diesem Falter gibt es das Spiel **kinemo** mit 24 Bilderpaaren aus dem Kinderrechte-Falter – zum Spielen, Lernen, Geschichten erzählen ... (Bestell-Nr. 5454 unter www.bpb.de/spiele)
- Der Spicker **Kindersoldaten und Kinderrechte** schafft einen kompakten Überblick über die wichtigsten Institutionen, die sich für die Rechte von Kindern einsetzen: www.bpb.de/260703



Das sind **Kailash Satyarthi** aus Indien und **Malala Yousafzai** aus Pakistan. Sie haben für die Rechte der Kinder gekämpft und deshalb den Friedensnobelpreis 2014 erhalten.

Auf der Rückseite sind sie abgebildet. Findest du sie?



Die „Helferzö“ (Sozialpädagogenzö, Sozialarbeiterzö, Therapeutenzö) stehen für staatliche Unterstützung.

Erkennbar an dem „H“ auf ihren T-Shirts

– Impressum

- *Herausgeberin:* Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, Adenauerallee 86, 53113 Bonn, www.bpb.de
 - *Redaktion:* Peter Schuller (verantwortlich), Katrin Müller, bpb
 - *Konzept:* Iris Möckel
 - *Gestaltung und Illustration:* Leitwerk, Büro für Kommunikation, Köln
 - *Druck:* C4 Security Print Systems GmbH
 - *Erhältlich unter:* Bestell-Nr. 5439; dieser und weitere Falter bestellbar unter: www.bpb.de/falter
- Text und Illustrationen sind urheberrechtlich geschützt.
4. Auflage 2018

– Zeichenerklärung:

zö = steht für die weibliche Form des vorangehenden Begriffs, also z.B. „Helferzö“ statt „Helferinnen und Helfer“.

GLEICHHEIT

Kein Kind darf benachteiligt werden.

1

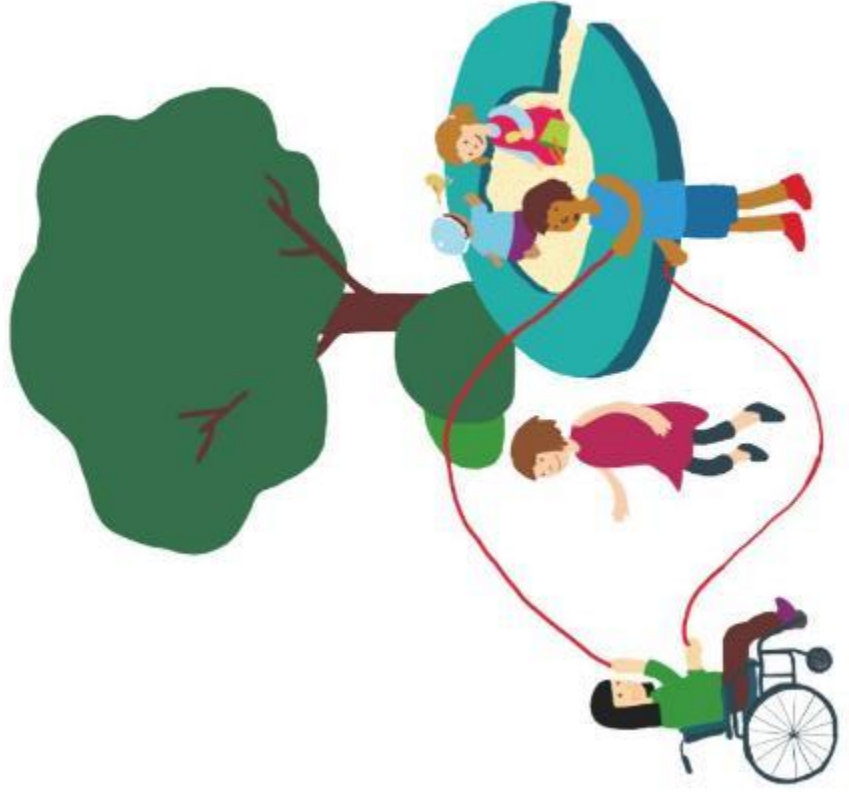


Artikel 1

Jeder Mensch unter 18 Jahren hat diese Rechte.

Artikel 2

Alle Kinder haben diese Rechte, egal wer sie sind, wo sie leben, woher sie kommen, welche Hautfarbe sie haben, was ihre Eltern machen, welche Sprache sie sprechen, welche Religion sie haben, ob sie Junge oder Mädchen sind, in welcher Kultur sie leben, ob sie eine Behinderung haben, ob sie reich oder arm sind. Keinem Kind darf irgendeines der beschlossenen Rechte weggenommen werden.



Kinder haben das Recht, gesund zu leben,
Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

Artikel 6

Du hast das Recht zu leben
und Dich bestmöglich zu entwickeln.

Artikel 24

Du hast das Recht auf die bestmögliche Gesundheit,
medizinische Behandlung, sauberes Trinkwasser,
gesundes Essen, eine saubere und sichere Umgebung,
Schutz vor schädlichen Bräuchen und das Recht
zu lernen, wie man gesund lebt.

Artikel 27

Du hast das Recht, in Lebensverhältnissen
aufzuwachsen, die ermöglichen,
dass Du Dich gut entwickeln kannst.
Dafür sind zuerst Deine Eltern verantwortlich.
Wenn Deine Eltern das nicht können,
muss der Staat helfen, damit Du
das Nötige hast, vor allem Nahrung, Kleidung
und eine Wohnung.





Artikel 32

Der Staat muss Altersgrenzen für die Arbeit von Kindern erlassen.
Er muss Dich vor Arbeit schützen, die schlecht für
Deine Gesundheit oder Deine Schulbildung ist.
Falls Du eine erlaubte Arbeit machst, hast Du das Recht auf
Sicherheit am Arbeitsplatz und auf faire Bezahlung.

Artikel 33

Du hast das Recht auf Schutz
vor Drogen und Drogenhandel.



ELTERLICHE FÜRSORGE

Kinder haben das Recht,
bei ihren Eltern zu leben.
Leben die Eltern nicht zusammen,
haben Kinder das Recht,
beide Eltern regelmäßig zu treffen.



Artikel 3

Wenn Erwachsene Entscheidungen über Dich treffen,
sollen sie zuerst daran denken, was das Beste für Dich ist.
Alle Einrichtungen für Kinder müssen ihrem Wohl dienen.

Artikel 5

Deine Eltern sollen Dir dabei helfen,
dass Du Deine Rechte kennst
und durchsetzen kannst.
Sie sollen berücksichtigen,
dass Deine eigenen Fähigkeiten sich entwickeln.



Artikel 9

Du hast das Recht, bei Deinen Eltern zu leben, es sei denn, das wäre nicht gut für Dich.
Wenn Du aus irgendeinem Grund von beiden Eltern oder einem Teil der Eltern getrennt lebst, hast Du das Recht, regelmäßig mit ihnen in Verbindung zu sein, außer es würde Dich gefährden.

Artikel 10

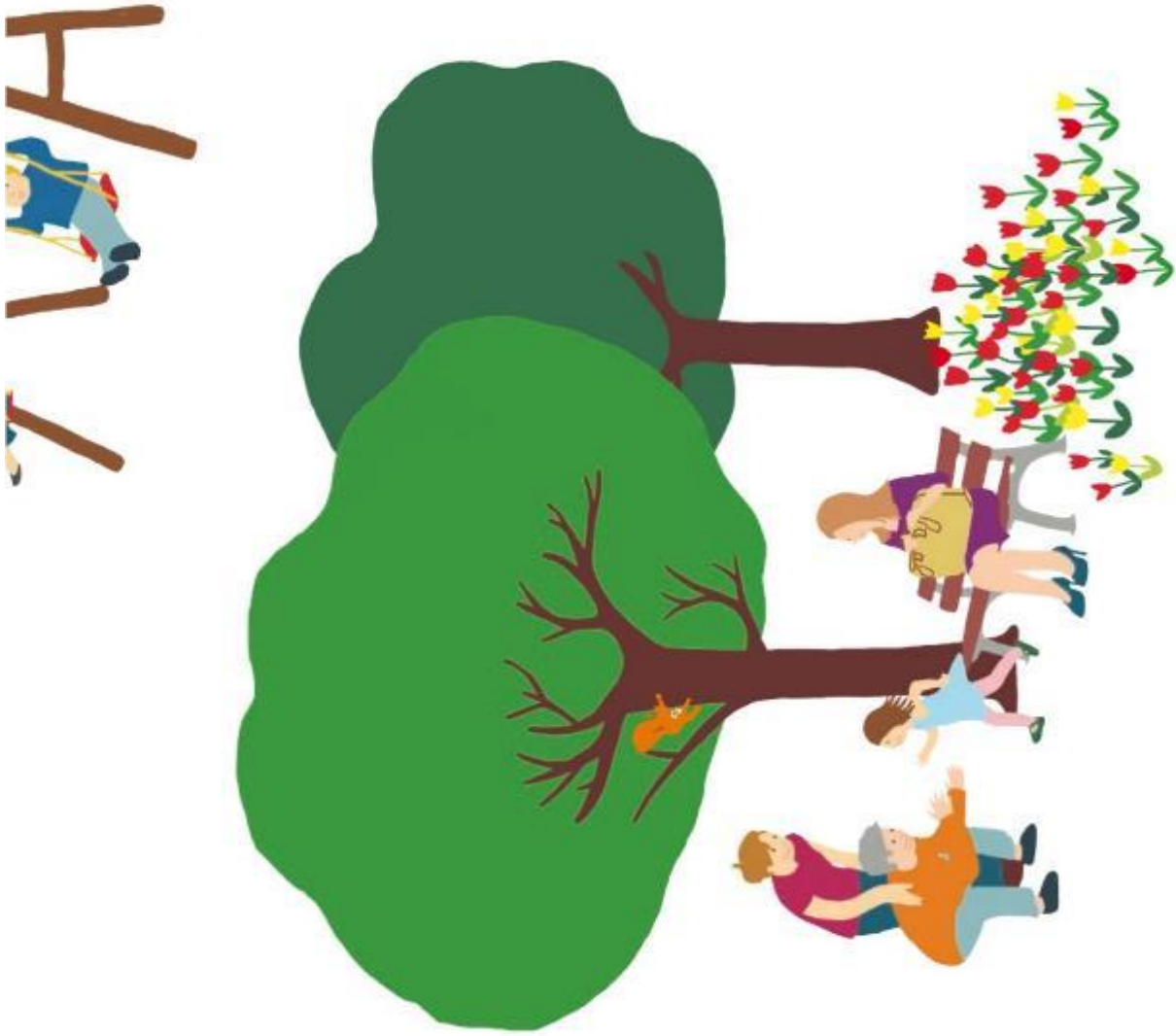
Wenn Du und Deine Eltern in verschiedenen Ländern leben, sollen die Staaten Euch unterstützen, wieder zusammenzuziehen.

Artikel 11

Niemand darf Dich gegen Deinen Willen im Ausland festhalten.
Die Staaten müssen Dich davor schützen.

Artikel 18

Du hast das Recht, von beiden Eltern erzogen und gefördert zu werden.
Deine Eltern müssen bei allem, was sie tun, dafür sorgen, dass es Dir gut geht.
Der Staat soll die Eltern bei dieser Aufgabe unterstützen, zum Beispiel durch Kindergärten, Gesundheitsdienste und Ähnliches.



Du hast das Recht auf Freizeit,
zu spielen, Dich zu erholen
und Dich künstlerisch zu betätigen.





Kinder haben das Recht, zu lernen
und eine Ausbildung zu machen,
die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

Artikel 28

Du hast das Recht auf eine gute Schulbildung.
Die Grundbildung soll nichts kosten.
Du sollst dabei unterstützt werden,
den besten Schul- und Ausbildungsabschluss
zu machen, den Du schaffen kannst.
Der Staat muss dafür sorgen,
dass alle Kinder in die Schule gehen
und kein Kind dort schlecht behandelt wird.

Artikel 29

Deine Bildung soll Dir helfen,
alle Deine Talente und Fähigkeiten zu entwickeln.
Sie soll Dich außerdem darauf vorbereiten,
in Frieden zu leben, die Umwelt zu schützen
und andere Menschen und ihre Rechte zu respektieren,
auch wenn sie anderen Kulturen oder Religionen angehören.
Dafür sollst Du auch die Menschen-
und Kinderrechte kennenlernen und achten.

Artikel 30

Jedes Kind hat das Recht, eine eigene Kultur,
Sprache und Religion zu leben, egal, ob das alle Menschen
in seinem Land so tun oder nicht. Minderheiten
und indigene Völker* benötigen dafür besonderen Schutz.

* Darunter versteht man alle Menschen, deren Vorfahren
als erste in einer Region gelebt haben.



Kinder haben das Recht,
bei allen Fragen, die sie betreffen,
sich zu informieren, mitzubestimmen
und zu sagen, was sie denken.

6



Artikel 12

Du hast das Recht, Deine eigene Meinung mitzuteilen, und Erwachsene müssen das, was Du sagst, ernst nehmen.

Auch Richter²³ müssen Dich anhören, wenn Du betroffen bist.

Artikel 13

Du hast das Recht, das, was Du denkst und fühlst, anderen mitzuteilen, indem Du reddest, zeichnest, schreibst oder auf andere Art und Weise.

Du darfst aber keinen anderen Menschen damit verletzen oder kränken.

Du hast das Recht zu erfahren, was in der Welt vor sich geht.

Artikel 14

Du hast das Recht, Dir Deine eigene Meinung zu bilden und zu entscheiden, ob Du an einen Gott glaubst oder nicht.

Deine Eltern sollen Dir dabei helfen, aber auch Deine Meinung berücksichtigen.

Artikel 17

Du hast das Recht, alles zu erfahren, was Du für ein gutes Leben wissen musst, aus dem Radio, der Zeitung, Büchern, dem Computer und anderen Quellen. Erwachsene sollen dafür sorgen,

dass die Informationen, die Du erhältst, Dir nicht schaden. Außerdem sollen sie Dir helfen, die Informationen, die Du brauchst, zu finden und zu verstehen.

WÜRDE UND IDENTITÄT

Kinder haben das Recht,
dass ihr Privatleben
und ihre Würde geachtet werden.



Artikel 7

Du hast das Recht auf eine Geburtsurkunde,
auf eine Staatsangehörigkeit
und auch das Recht, Deine Eltern zu kennen
und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 8

Du hast das Recht auf eine Identität,
das heißt, auf Deinen Namen,
eine Nationalität und Familienbeziehungen.
Wenn etwas davon fehlt,
muss der Staat helfen,
dass Deine Identität voll hergestellt wird.

Artikel 16

Du hast das Recht auf eine Privatsphäre.
Niemand darf ungefragt Deine Briefe lesen,
Dein Zimmer durchsuchen oder ähnliches tun.
Niemand darf Dich beschämen oder beleidigen.



Artikel 21

Dein Staat muss dafür sorgen, dass Du nur dann adoptiert werden kannst, wenn das in Deinem Interesse liegt.

Artikel 37

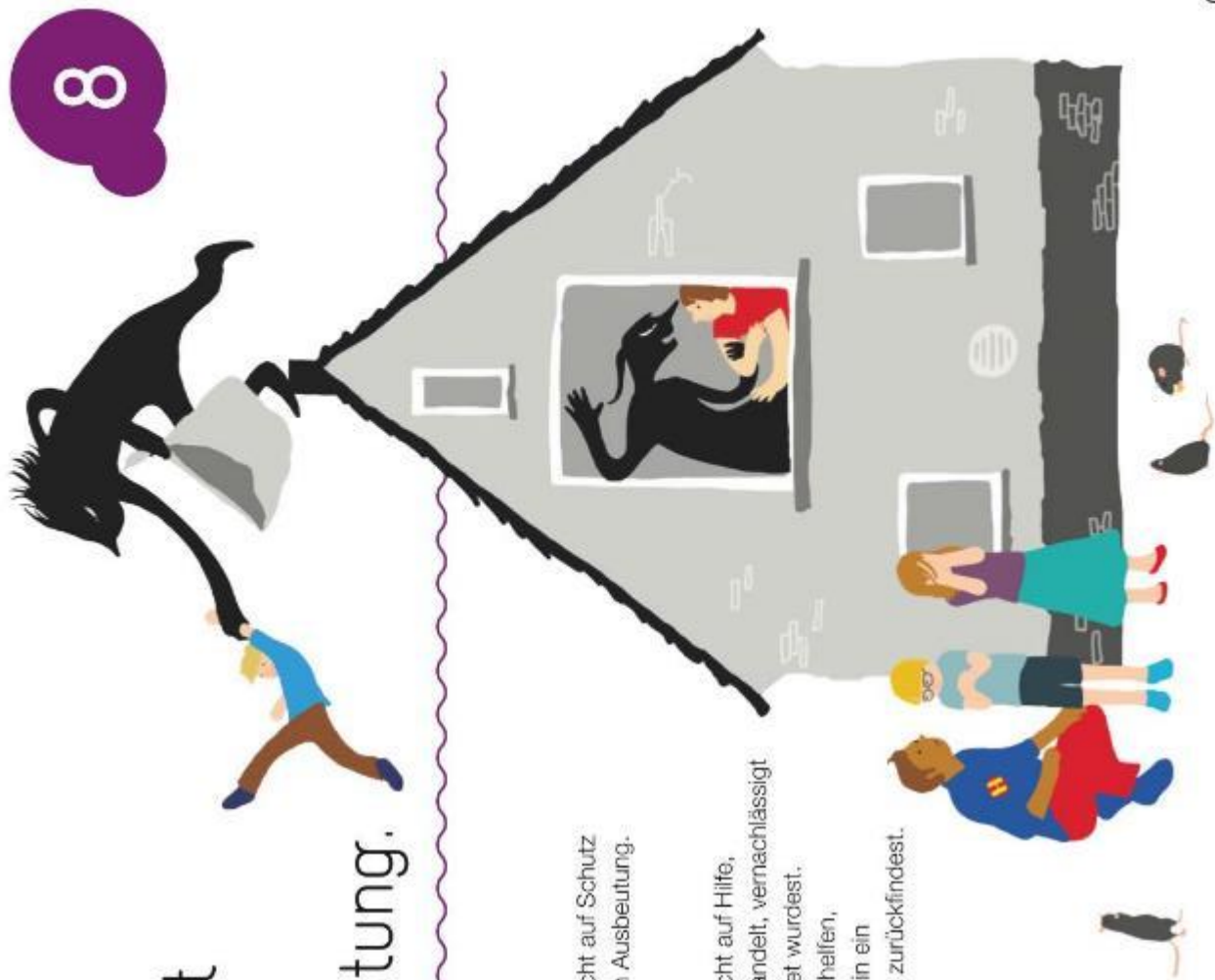
Niemand darf Dich auf grausame oder unmenschliche Weise bestrafen.
Die Todesstrafe für Kinder muss überall abgeschafft werden.
Nur in seltenen Ausnahmefällen dürfen strafmündige Kinder ins Gefängnis gesperrt werden.
Wenn es geschieht, müssen sie kindgerecht behandelt werden und sofort Zugang zu einem vö. Anwalt²³ haben.
Sie müssen mit ihren Eltern in Verbindung bleiben können.

Artikel 40

Du hast das Recht auf rechtliche Hilfe und faire Behandlung vor Gericht, wenn Du strafmündig bist, und die Gesetze müssen Deine Rechte respektieren.
Der Staat soll eigene Jugendgerichte einrichten und verschiedene Wege anbieten, um Jugendliche, die gegen Gesetze verstoßen haben, die Rückkehr ins gemeinsame Leben zu ermöglichen.



Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.



Artikel 19

Du hast das Recht auf Schutz, damit Du weder körperlich noch seelisch misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt wirst.

Artikel 34

Du hast das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch in allen Formen.

Artikel 35

Die Staaten der Welt müssen alle Kinder davor schützen, entführt oder verkauft zu werden.

Artikel 36

Du hast das Recht auf Schutz vor jeder Art von Ausbeutung.

Artikel 39

Du hast das Recht auf Hilfe, wenn Du misshandelt, vernachlässigt oder ausgebeutet wurdest. Der Staat muss helfen, dass Du wieder in ein normales Leben zurückfindest.

Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.

9



Artikel 22

Flüchtlingskinder haben das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe. Auch alle anderen Rechte der Kinderrechtskonvention gelten für sie in dem Land, in dem sie gerade sind. Der Staat, die Vereinten Nationen und andere Organisationen müssen ihnen helfen, zu ihrer Familie zurückzukehren, falls sie alleine auf der Flucht sind. Falls dies nicht möglich ist, müssen sie wie andere Kinder ohne Eltern behandelt werden.

Artikel 38

Du hast das Recht auf Schutz im Krieg. Ein zusätzlicher Vertrag bestimmt, dass kein Kind zu aktiver Teilnahme an bewaffneten Konflikten herangezogen werden darf.

BESONDERE FÜRSORGE

Kinder mit Behinderung haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.



Artikel 20

Du hast das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe, falls Du nicht mit Deinen Eltern leben kannst.

Artikel 23

Du hast das Recht auf besondere Förderung und Unterstützung, falls Du behindert bist. Dir stehen auch in diesem Fall alle Rechte der Konvention zu, so dass Du ein gutes Leben führen und aktiv am sozialen Leben teilnehmen kannst.

Artikel 25

Wenn du in einer Pflegefamilie bist oder in einem Heim lebst, hast Du das Recht, dass regelmäßig überprüft wird, ob es Dir dort gut geht.

Artikel 26

Du hast das Recht, von den sozialen Sicherungssystemen Deines Staates unterstützt zu werden.





Wir nehmen die Gefühle der Kinder ernst und sind mit allen Sinnen offen für ihre Themen und Probleme.



Wir unterstützen die uns anvertrauten Kinder in ihrer physischen und psychischen Integrität.



Wir begegnen den Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.



Wir bieten den Kindern Angebote, bei denen all Ihre Kompetenzen angesprochen und geschult werden.



Wir stärken ihre Persönlichkeit, indem wir die Kinder immer wieder neu ermutigen.



Wir ermutigen die Kinder zu einer lebensbejahenden und lebensfreundlichen Einstellung, bei der sie sich und ihre Umwelt entdecken und erforschen.



Wir schaffen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen.



Wir bieten den Kindern vielfältige Angebote, die auf ihre Bedürfnisse und Interessen ausgelegt sind.



Wir leben Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen vor und gehen respektvoll miteinander um.



Wir respektieren und wahren die persönlichen Grenzen jedes Einzelnen.

Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn das Wohl und die Rechte eines Kindes durch beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. durch ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern, Familie oder Institutionen zu nicht zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/ oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen. Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter. Unterschieden wird hierbei zwischen vier wesentlichen Formen, welche im Folgenden beispielhaft und nicht abschließend aufgeführt werden:

- Misshandlungen (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich oder seelisch und geistig)
- Sexueller Missbrauch und
- Häusliche Gewalt

Definitionen und Indikatoren der Kindeswohlgefährdung

Für jede Kindeswohlgefährdung gibt es Indikatoren, welche im Nachfolgenden aufgeführt werden. Sie stellen jedoch keine abschließende und allumfassende Auflistung dar, sondern sollen lediglich einer groben Orientierung dienen. Hinzuweisen gilt es auch, dass diese Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können, es aber nicht zwangsläufig müssen! Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss daher immer die jeweilige Spezifik des Einzelfalles und hierbei z.B. auch das Alter des Kindes, vorhandene Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme berücksichtigen.

Äußere Erscheinung des Kindes

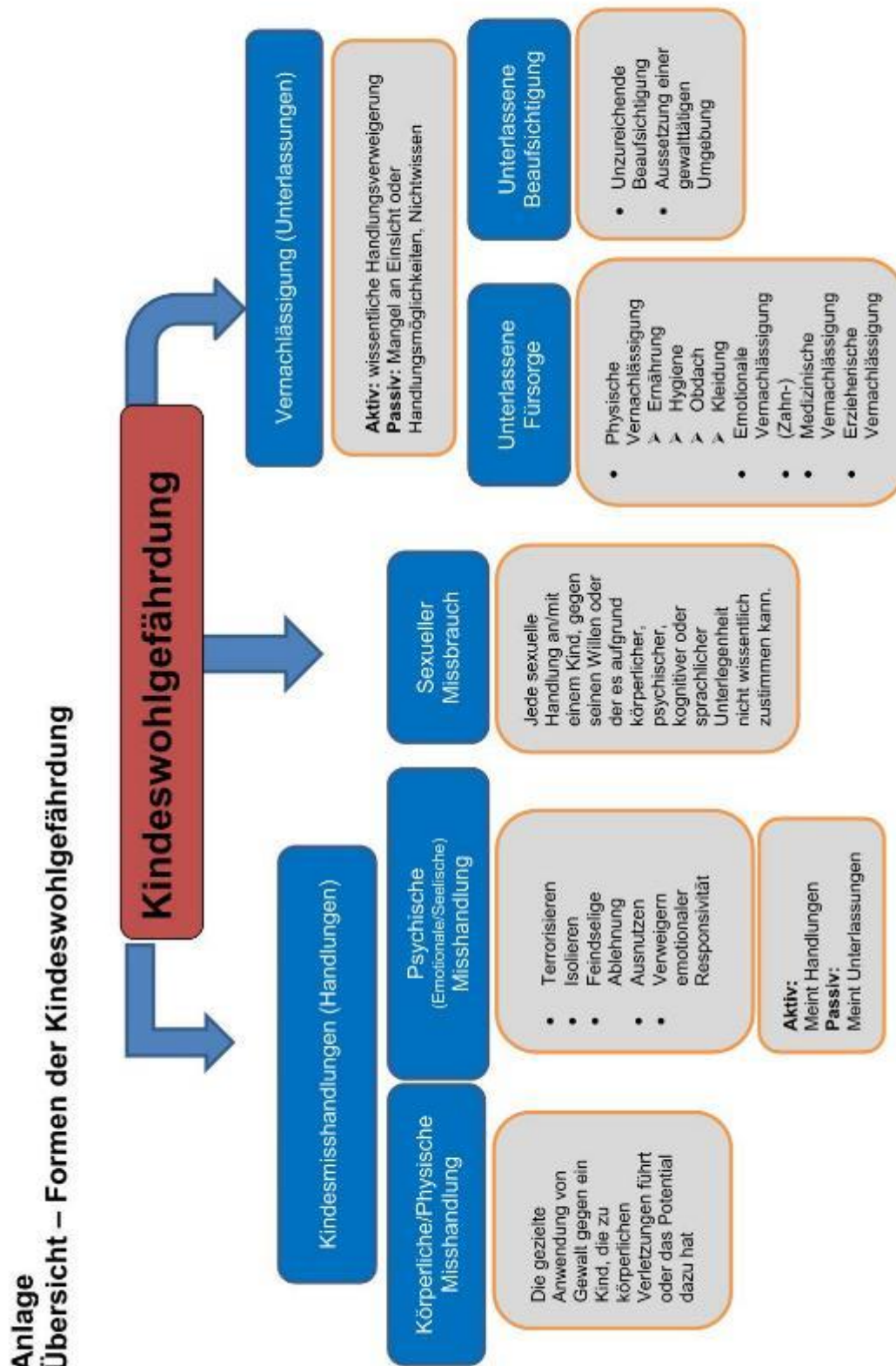
- massive und/ oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) insbesondere, wenn keine unverfänglichen Ursachen ausgemacht werden können
- häufige, insbesondere nicht adäquat behandelte Erkrankungen
- Fehlen eines notwendigen Minimums an Körperhygiene (z.B. schlechter Zahnstatus)
- starke Unter- oder Überernährung bzw. massive Essstörungen
- wiederholt völlig witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung
- verzögerte Entwicklung der motorischen, sprachlichen und geistigen Fähigkeiten insbesondere ohne entsprechende medizinische Abklärung und Förderung

Verhalten des Kindes

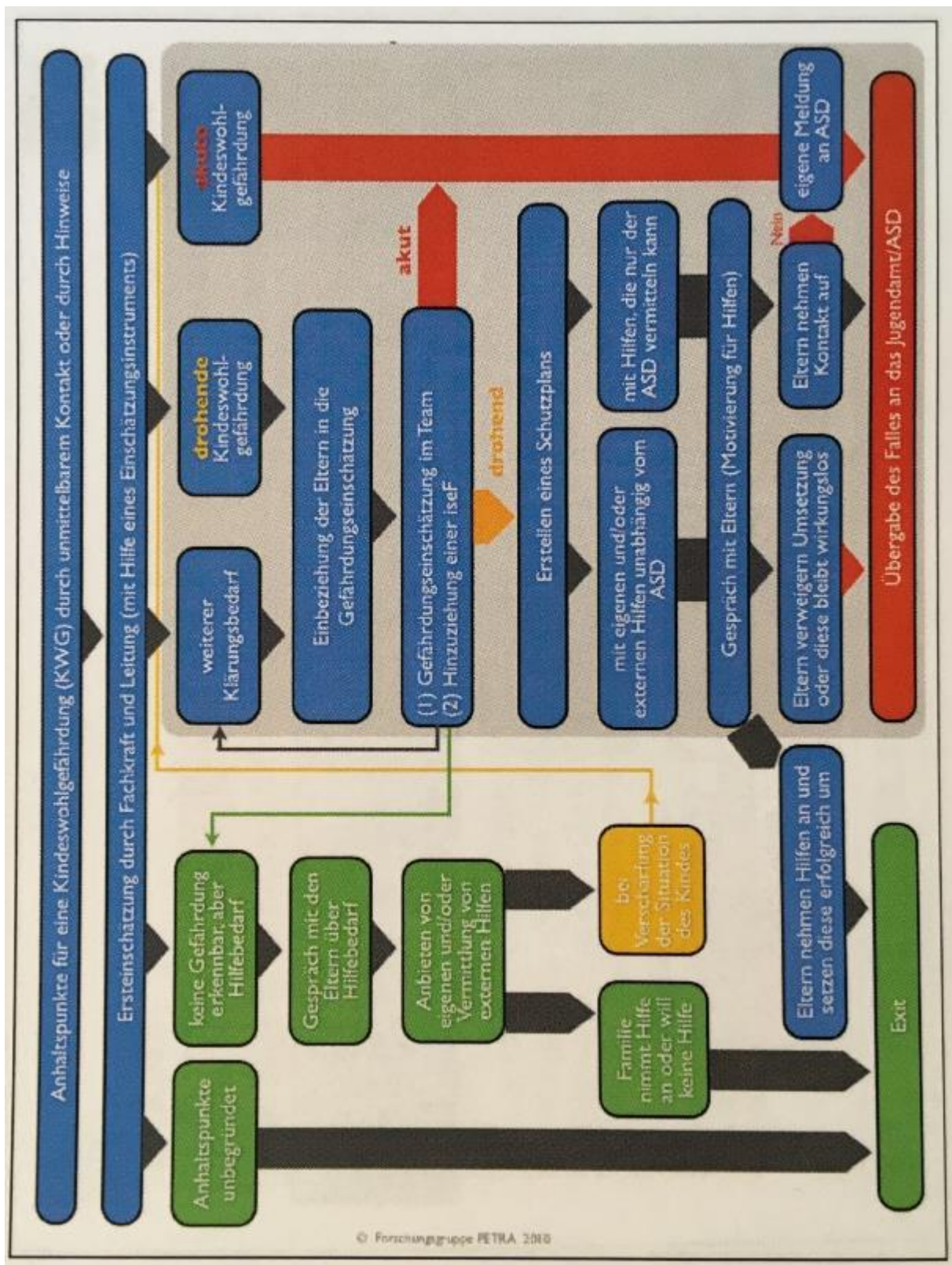
- Mitteilungen und Andeutungen des Kindes, welche auf eine Kindeswohlgefährdung z.B. eine Misshandlung hindeuten
- aggressives Verhalten, mangelnde Frustrationstoleranz, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten
- Teilnahmslosigkeit, Rückzug, depressive Verstimmung
- wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- auffälliges Kontaktverhalten, unsicheres oder wechselndes Beziehungsverhalten
- Konzentrationsschwäche
- das Kind wirkt berauscht und / oder benommen (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)

Verhalten und persönliche Situation der Erziehungspersonen

- mangelnde Fähigkeit zur Aggressionskontrolle
- physische Gewalt gegenüber dem Kind (Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennungen u.Ä.)
- psychische Gewalt gegenüber dem Kind (massives Beschimpfen, Verängstigen und Erniedrigen)
- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen, Vorsorgeuntersuchungen wie auch fehlende Förderung
- nicht ausreichende Bereitstellung von Nahrung
- fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit zur Abwendung von Gefährdungen
- wiederholte und / oder schwere Gewalt zwischen den Eltern
- schwere psychische Störungen (bspw. in Form eines stark verwirrten Auftretens), Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch bzw. -sucht
- Isolierung des Kindes (z.B. verweigern von Freundschaften)
- Verletzung der Aufsichtspflicht durch Alleinlassen von Kindern oder Einsatz ungeeigneter Aufsichtspersonen



Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta



AKUT - Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung Altersgruppe: 0 – 2 Jahre



Fallverantwortliche Fachkraft:	Code
Datum:	

Hinweise zur Verwendung des Ampelbogens:

Dieser Bogen dient zur Gefährdungseinschätzung bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. Er soll Ihnen helfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln.

Der Ampelbogen umfasst **drei Teile**:

- **Teil 1:** Einschätzung einer akuten Gefährdung
- **Teil 2:** Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Ist auszufüllen, wenn Teil 1 keine akute Gefährdung ergeben hat.
- **Teil 3:** Kooperationsfähigkeit und Ressourcen von Sorgeberechtigten sowie Risikofaktoren. Ist auszufüllen, wenn Teil 2 Anhaltspunkte ergeben hat.

Teil 1: Einschätzung einer akuten Kindeswohlgefährdung

Bei der **Einschätzung** der Anhaltspunkte wird wie folgt **unterschieden**:

Rot	Trifft zu, der Anhaltspunkt kann wahrgenommen werden.
Grün	Trifft <u>nicht</u> zu, der Anhaltspunkt kann <u>nicht</u> wahrgenommen werden.
k. A.	Keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden, könnte aber zutreffen.

Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung	Rot	Grün	k. A.
kein regelmäßiges/geeignetes Angebot an Nahrung/Flüssigkeit	☐	☐	☐
lebensnotwendige medizinische Versorgung wird nicht gewährleistet	☐	☐	☐
augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten	☐	☐	☐
Baby/Kleinkind wird sich selbstüberlassen, d.h. allein gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite und/oder Hörweite (z.B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich.	☐	☐	☐
ungeeignete Aufsichtspersonen (z.B. unter alkohol- und/oder drogenstehende Personen), die nicht auf kindliche Bedürfnisse reagieren können.	☐	☐	☐
fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z.B. Essen/Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/Wasser)	☐	☐	☐
Verwahrlosung der Wohnung /Schlafplatz des Kindes (z.B. Ansammlung von Tierkot/ Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen)	☐	☐	☐

Gesamteinschätzung Teil 1:

	Bedeutung	Handlungsschritte
Rot	Akute Kindeswohlgefährdung: Bereits 1 Bewertung im roten Bereich signalisiert akute Kindeswohlgefährdung .	➤ Das Jugendamt ist sofort zu informieren, da hier Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht. ➤ Teil 2 und 3 des Ampelbogens sind <u>nicht</u> auszufüllen.
Grün	Alles in Ordnung: Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.	➤ Keine ➤ Weiter mit Teil 2 und 3 des Ampelbogens
k. A.	Keine eigene Einschätzung möglich Es kann somit keine Bewertung erfolgen, die in die eigene Gefährdungseinschätzung einbezogen werden kann.	➤ Keine ➤ Weiter mit Teil 2 und 3 des Ampelbogens

VERDACHT - Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung Altersgruppe: 0 – 2 Jahre



Teil 2: Einschätzung Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt **unterschieden**:

Gelb	Trifft zu, der Anhaltspunkt kann wahrgenommen werden.
Grün	Trifft <u>nicht</u> zu, der Anhaltspunkt kann <u>nicht</u> wahrgenommen werden.
k. A.	Keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden, könnte aber zutreffen.

Erscheinungsbild des Kindes	Gelb	Grün	k. A.
schlechter Pflegezustand (z.B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, auffälliges Hautbild)	☐	☐	☐
kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung	☐	☐	☐
anhaltende Auffälligkeiten im Sehen und Hören ohne medizinische Abklärung	☐	☐	☐
deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)	☐	☐	☐
deutliches Über-/ Untergewicht	☐	☐	☐
keine witterungsgemäße Kleidung	☐	☐	☐
Kleidung zu klein/zu groß	☐	☐	☐

Verhalten des Kindes	Gelb	Grün	k. A.
Kind wirkt traurig/ zurückgezogen	☐	☐	☐
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos	☐	☐	☐
Kind zeigt keine Reaktion auf Ansprache	☐	☐	☐
Kind lässt sich zum Spiel usw. kaum motivieren und/oder für etwas begeistern	☐	☐	☐
Kind zeigt ein ausgeprägt unruhiges Verhalten	☐	☐	☐
Kind zeigt ein ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und herwerfen	☐	☐	☐
ständiges auffälliges Verhalten (z.B. Aggression, Rückzug, Selbstverletzung wie Kopf an die Wand schlagen)	☐	☐	☐
instabiler/fehlender Blickkontakt	☐	☐	☐
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen	☐	☐	☐
Kind zeigt übermäßigen Gehorsam gegenüber Bezugspersonen	☐	☐	☐
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten mit anderen Kindern	☐	☐	☐
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen	☐	☐	☐
Kind wirkt gegenüber Fremden distanzlos	☐	☐	☐
Kind zeigt altersunangemessenes, sexualisiertes Verhalten	☐	☐	☐

VERDACHT - Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung Altersgruppe: 0 – 2 Jahre



Verhalten der Sorgeberechtigten gegenüber dem Kind	Gelb	Grün	k. A.
kaum Blick- und/oder Körperkontakt zum Kind	☐	☐	☐
schröder, kühler Umgang mit dem Kind	☐	☐	☐
Kind wird nur negative Wertschätzung mit Ablehnung entgegengebracht/ Kind wird angeschrien	☐	☐	☐
Kind erhält kaum mehr zeitliche/emotionale Zuwendung als nötig	☐	☐	☐
Kind hat keine feste Tagesstruktur	☐	☐	☐
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum Anregung zum Spiel	☐	☐	☐
Eltern lassen kaum Kontakte zu gleichaltrigen Kindern zu	☐	☐	☐
notwendiger bzw. zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt	☐	☐	☐
Häusliche Gewalt	☐	☐	☐

Häusliches Umfeld	Gelb	Grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen	☐	☐	☐
Gefahrenquellen werden nicht erkannt/verharmlost	☐	☐	☐
Wohnungsgröße gegenüber der Anzahl der Personen, die im Haushalt leben	☐	☐	☐
ungeeigneter Schlafplatz für das Kind	☐	☐	☐

Gesamteinschätzung Teil 2:

	Bedeutung	Handlungsschritte
Gelb	Graubereich/Klärungsbedarf Es handelt sich um eine drohende Gefährdung, d.h. es ist weder <u>keine</u> akute Gefährdung, noch ist es <u>keine</u> Gefährdung.	➤ Zu den Gelb-Angekreuzten Anhaltspunkten ist die Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung anzuwenden (vgl. Kapitel Verdacht). ➤ Schutzplan entwickeln, der aufzeigt, was die Fachkraft/die Einrichtung tun wird, um die Gefährdungsmomente zu verringern/abzuwenden. ➤ Wesentlich ist das ein Elterngespräch zur Klärung/Abwendung der Gefährdungssituation geführt wird, ggf. ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. ➤ Teil 3 des Ampelbogens ist auszufüllen und in die Fallarbeit einzubeziehen.
Grün	Alles in Ordnung: Die Einschätzung zu den bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis.	➤ Keine ➤ Teil 3 des Ampelbogens ist <u>nicht</u> auszufüllen.
k. A.	Keine eigene Einschätzung möglich Es kann somit keine Bewertung erfolgen, die in die eigene Gefährdungseinschätzung einbezogen werden kann.	➤ Keine ➤ Teil 3 des Ampelbogens ist <u>nicht</u> auszufüllen.



Teil 3: Weitere Einschätzungen zu den Anhaltspunkten bei Gelb, die für die weiterführende Fallarbeit wesentlich sein können

Kooperationsfähigkeit und Ressourcen der Sorgeberechtigten

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen des Vaters	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen	☐	☐	☐
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten	☐	☐	☐
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren	☐	☐	☐
kann Probleme erkennen/anerkennen	☐	☐	☐
Soziales Umfeld (z.B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde) vorhanden	☐	☐	☐
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen	☐	☐	☐
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken	☐	☐	☐
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken	☐	☐	☐

Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Mutter	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
kann mit Kritik umgehen	☐	☐	☐
kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten	☐	☐	☐
kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren	☐	☐	☐
kann Probleme erkennen/anerkennen	☐	☐	☐
Soziales Umfeld (z.B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) vorhanden	☐	☐	☐
ist in der Lage, nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen	☐	☐	☐
ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken	☐	☐	☐
ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken	☐	☐	☐

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen

Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt	☐	☐	☐
Arbeitslosigkeit / ALG II (Hartz IV)	☐	☐	☐
Schulden	☐	☐	☐
Sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern)	☐	☐	☐
Alleinerziehend	☐	☐	☐
Kinderreiche Familien	☐	☐	☐

VERDACHT - Ampelbogen zur Gefährdungseinschätzung Altersgruppe: 0 – 2 Jahre



Risikofaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
hochstrittige Trennung/Scheidung	☐	☐	☐
Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, Hochbegabung, ADS, ADHS, psychische Erkrankungen)	☐	☐	☐
verwahrlostes Erscheinungsbild <u>des Vaters</u> und/ oder <u>der Mutter</u>	☐	☐	☐
schwere körperliche Erkrankungen <u>des Vaters</u> und/ oder <u>der Mutter</u> und/oder von <u>Geschwistern</u>	☐	☐	☐
psychische Auffälligkeiten/ Störungen <u>des Vaters</u> und/ oder <u>der Mutter</u>	☐	☐	☐
Sucht <u>des Vaters</u> und/ oder <u>der Mutter</u>	☐	☐	☐
Gewalterfahrung <u>des Vaters</u> und/ oder <u>der Mutter</u> in der eigenen Familie	☐	☐	☐

Gesamteinschätzung Teil 3:

- Die Einschätzung der Kooperationsfähigkeit und Ressourcen des Vaters und der Mutter sowie die Einschätzung der Risikofaktoren können wesentlich für die weitere Fallbearbeitung sein. Insbesondere eingeschätzte Ressourcen können zum Gelingen eines Elterngesprächs beitragen.
- Daneben können die Einschätzungen in die kollegiale Fallberatung im Team und in die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wichtig sein, wenn es um Fragen und Unsicherheiten in der weiteren Fallbearbeitung geht (vgl. Kapitel Verdacht).

Intervention – Handlungs- Notfallpläne

Folgende Standards gelten für uns:

- Wir bewahren Ruhe
- Wir prüfen Alternativhypothesen (andere Vermutungen)
- Wir dokumentieren sorgfältig
- Wir gehen davon aus, dass das Kind die Wahrheit sagt
- Wir beachten die Wünsche der Kinder
- Wir nehmen Fachwissen in Anspruch

Vorgehen bei Verdachtsfällen

Verfahrensablauf zur Handhabung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, zur Umsetzung des § 8a SGB VIII

Hauptverantwortung für den Prozessablauf trägt in der Kita die Leitung der Einrichtung.

- 1) **Vorgelagerte Intervention:** Als vorgelagerte Interventionen werden präventionsorientierte, niedrigschwellige und ohne entsprechende Einschätzung von gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorgenommene pädagogische und erzieherische Handlungen mit dem Kind, bzw. den Erziehungsberechtigten bezeichnet, wie beispielsweise Beratungsgespräche mit Erziehungsberechtigten, Angebote zur Resilienzförderung.
- 2) **Anhaltspunkte** für Kindeswohlgefährdung werden durch Mitarbeiter/in wahrgenommen: Über die Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wird umgehend die Leitung informiert. Die Anhaltspunkte werden in dokumentierter Form weitergegeben.
- 3) **Ersteinschätzung der Gefährdungssituation:** Im Rahmen einer internen Fallberatung nehmen Leitung, Mitarbeiter/in und ggf. Teammitglieder eine Einschätzung vor, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen. Die Bewertung wird dokumentiert. (Siehe dazu genauer Wortlaut § 8a Abs. 4, bzgl. Begriff Gefährdungseinschätzung.)
- 4) **Einschalten der insoweit erfahrenen Fachkraft:** Haben sich in der internen Fallberatung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestätigt, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) beratend hinzugezogen. Sie nimmt gemeinsam mit der Leitung bzw. der fallzuständigen Fachkraft eine Problemdefinition und Gefährdungseinschätzung vor. Zudem wird geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der eigenen Ressourcen begegnet werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen notwendig erscheint. Die Bewertungen und Ergebnisse werden dokumentiert.
- 5) **Gewichtige Anhaltspunkte sind begründet:** Die Eigeneinschätzungen, externe Einschätzung und Stellungnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft werden bewertet.

- 6) **Gespräch mit Erziehungsberechtigten** und altersgerechter Einbezug des Kindes: Bei begründetem Verdacht werden die Erziehungsberechtigten über die Einschätzung der Fachkräfte bezüglich der Gefährdungssituation informiert, **außer** der Kinderschutz wäre hierdurch gefährdet. Halten die Fachkräfte zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Hilfen für erforderlich, die intern angeboten werden können, wirken sie bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme dieser Hilfen hin. Werden zur Sicherung des Kindeswohls weitere Hilfen für erforderlich gehalten, zeigt die Leitungskraft oder die fallzuständigen pädagogischen Fachkräfte mögliche Hilfen und Wege der Inanspruchnahme auf. Beispielsweise Fachberatungsstellen, Kinder- und Jugendpsychotherapieangebote, Erziehungsberatungsstellen. Bereitschaft, Fähigkeit und Ressourcen der Erziehungsberechtigten zur Abwendung der Gefährdungssituation werden besprochen. Gemeinsam werden verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe, die Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungssysteme getroffen und dokumentiert, wer wann welche Maßnahmen umzusetzen hat um der Gefährdung des Kindes wirksam zu begegnen. Die Vereinbarungen (Schutzplan) werden von den Beteiligten unterschrieben.
- 7) **Überprüfung der Zielvereinbarung:** Die Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen wird in einem definierten Zeitraum überprüft und ggf. veränderte und/oder weitere Vereinbarungen getroffen. Nach einem gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten abgesprochenen Zeitplan wird eine erneute Risikoeinschätzung ggf. unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommen.
- 8) **Ggf. erneute Einschätzung des Gefährdungsrisikos:** Wenn festgestellt wird, dass angebotene Hilfen nicht angenommen werden oder nicht geeignet sind, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation herbeizuführen, wird eine erneute Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommen. Zudem werden die Erziehungsberechtigten in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund der weiterhin bestehenden Sorge um das Kindeswohl das Jugendamt informiert wird.
- 9) **Information an das Jugendamt** wegen unmittelbar bevorstehender oder eingetretener Kindeswohlgefährdung: Wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, die Problemeinsicht fehlt, unzureichend kooperieren, nicht bereit oder in der Lage sind erforderliche Hilfen anzunehmen oder die bisherigen Unterstützungsversuche unzureichend sind, wird in der Regel das Jugendamt eingeschaltet. Darüber hinaus kann in jeder Phase des Ablaufschemas das Jugendamt direkt und ohne weitere Rücksprache nach §34 StGB (nicht abwendbare Gefahr) informiert werden. Damit geht die Verantwortung für die Wahrnehmung des Schutzauftrags an das Jugendamt.
- 10) Der Träger informiert das Jugendamt über die bisher vorgenommenen Schritte schriftlich unter Verwendung der Verlaufsdocumentation.
- 11) Der Träger gewährleistet, dass seine Fachkräfte über das Verfahren, zum Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl, informiert und nachweislich regelmäßig zum entsprechenden Handeln angewiesen werden.

Vorgehen bei Verdachtsfällen zu §47

- In Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen des §47 muss der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen (Aufsichts-)Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, melden.
- Die Fallverantwortung bei einer Meldung zum §47 hat immer die als erste in Kenntnis gesetzte Person.
- Bevor die Meldung erfolgt wird zuerst die Leitung verständigt und diese setzt sich umgehend mit dem Träger in Verbindung.
- Sollte der Verdacht/Vorfall die Leitung selbst betreffen, dann wird sofort der Träger verständigt.
- Die Gefahr für das Kind/die Kinder muss sofort abgewendet werden.
- Das weitere Vorgehen wird immer in Rücksprache mit dem Träger besprochen.
- Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen werden vom Träger festgelegt.

Eine lückenlose und detaillierte schriftliche Dokumentation ist in beiden Situationen unerlässlich. Kinderschutz steht immer vor Datenschutz!

Rehabilitation, Aufarbeitung, Qualitätssicherung

Den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen zwischen den Kindern, den Eltern, uns und im Team sehen wir als wichtige Basis unserer pädagogischen Arbeit. Dieses Vertrauen kann durch einen Verdachtsfall von Grenzverletzungen in der Kinderkrippe jedoch schnell erschüttert werden. In so einem Fall muss das Vertrauen behutsam wiederaufgebaut werden.

Natürlich muss jeder Verdacht von Grenzverletzungen oder einer strafbaren Handlung verfolgt werden. Solange der Verdacht aber nicht bestätigt ist, gilt immer die Unschuldsvermutung.

Sollte ein Verdachtsfall sich als unberechtigt herausstellen, wird das Verfahren beendet. Danach ist es unerlässlich, dass der Träger der Kinderkrippe alles Notwendige in die Wege leitet, um den Ruf der betroffenen Person und der Einrichtung wiederherzustellen. Bei einem nicht bestätigten Verdachtsfall muss die Rehabilitation ebenso so sorgfältig durchgeführt werden, wie bei einer Verdachtsklärung.

Ziel des Rehabilitationsverfahrens ist es, die Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen (Fachkräfte, Kinder, Eltern) wiederherzustellen.

Bei der Aufarbeitung eines Vorfalls sollte jedem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, über das Geschehene zu sprechen, ihnen zu zuhören und die Belastung der beschuldigten Person anzuerkennen. Strukturen der Einrichtung, die dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen, Gewalt oder Missbrauch gekommen ist, sollten ermittelt werden. Nur so können daraus resultierende Veränderungen der Strukturen einen besseren Schutz der Kinder und Mitarbeiter*innen unterstützen.

Durchführung und Verantwortung

Die Durchführung der Rehabilitation von Mitarbeiter*innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen Leitung.

Grundsätze zur Rehabilitation von Mitarbeitern:

- Die zuständige Leitung muss umfassend und ausführlich über das (Rehabilitations-)Verfahren informieren. Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Ausräumung / Beseitigung des Verdachts liegen. Es darf kein „Nachgeschmack“ zurückbleiben.
- Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden. Informationen an einen darüberhinausgehenden Personenkreis werden mit der/m betroffenen Mitarbeiter/-in abgestimmt.

Nachsorge betroffener Mitarbeitenden bei ausgeräumtem Verdacht

- Ziel der Nachsorge ist – als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation – die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeiter*innen.
- Der Nachsorge betroffener Mitarbeiter*innen bei einem ausgeräumten Verdacht ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.
- Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Mitarbeiter*innen (Beschuldiger/Beschuldigende, Verdächtige/-r, gegebenenfalls Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (gegebenenfalls Supervision) zusammenkommen. Die Definition des Kreises der betreffenden Mitarbeiter*innen muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Mitarbeiter*innen.
- Sollten dem/der betroffenen Mitarbeiter*in durch das Verfahren unzumutbare Kosten entstanden sein, so prüft die Leitung auf Antrag, ob eine teilweise oder gänzliche Kostenübernahme durch die Stiftung erfolgen kann. Hieraus entsteht allerdings kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen.
- Die Mitarbeiter*innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann. Die Form kann in unterschiedlicher Weise, z. B. als Abschlussgespräch, Ansprache oder Mediation, etc. erfolgen.

Dokumentation

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem/r betroffenen Mitarbeiter*in geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen:

Darunter versteht man Grenzverletzungen, die ohne Absicht geschehen. Die handelnde Person ist sich nicht bewusst, dass die Verhaltensweise die persönliche Grenze des Gegenübers überschreitet. Das persönliche Empfinden und Beurteilen des Einzelnen entscheidet darüber, ob eine Handlung oder Äußerung als Grenzüberschreitung wahrgenommen wird. Grenzverletzungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Strukturen in der Einrichtung entstehen.

NICHT GRENZVERLETZEND sind die Handlungen von Mitarbeitern im Kontakt mit Kindern, die aus Sicht eines Betrachters zwar einen Sexualbezug aufweisen können, aber begründbar, pflegerisch, therapeutisch oder pädagogisch motiviert und beziehungsangemessen sind (z.B. Wickelsituationen).

Übergriffe

Im Gegensatz zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen sind Übergriffe keine ungewollten oder zufälligen Handlungen bzw. Äußerungen. Die Grenzen des Gegenübers werden ganz bewusst missachtet. Es fehlt an unzureichendem Respekt gegenüber Jungen und Mädchen. Beim Hinwegsetzen einer Person über den Widerstand und das Ignorieren der Signale eines ihr anvertrauten Kindes oder der Haltung und Grundsätze der Kindertagesstätte kommt es zu einem Übergriff.

Strafbare Handlungen

- Seelische Gewalt und seelische Vernachlässigung

Seelische Gewalt bezeichnet grob ungeeignete und unzureichende, altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen gegenüber Kindern in Form von Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung, Korruption sowie Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung.

- Körperliche Gewalt und körperliche Vernachlässigung

Körperliche Gewalt umfasst alle Handlungen - vom Schubsen, Zeren und Treten über das Zum-Essen-Zwingen, Festbinden und Einsperren bis hin zum Schlagen mit der Hand, Prügeln (evtl. mit Gegenständen), Würgen, Verbrühen, Verkühlen oder Vergiften -, die zu einer nicht unfallbedingten körperlichen Verletzung oder Beeinträchtigung eines Kindes führen. Körperliche Vernachlässigung ist die einmalige oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgverantwortliche Personen, welches zur Sicherstellung der körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z.B. nach Nahrung, Bekleidung oder Sicherheit) auch auf die Gesundheitsfürsorge und die Behandlung nach Unfällen beziehen.“

- Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch

Sexualisierte Gewalt bzw. sexueller Missbrauch bezeichnen eine, die geltenden Generationsschranken überschreitende, sexuelle Aktivität eines Erwachsenen mit Kindern in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zu pornografischen Aktivitäten und Prostitution.

- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder ist Bestandteil der von den Eltern an die Kita übertragenen Erziehungspflicht. Art und Umfang der Aufsichtspflicht hängen von den jeweils gegebenen Umständen ab, insbesondere vom Alter und Reifegrad der Kinder und von den je verschiedenen Situationen und den damit verbundenen Gefahren.

Grenzverletzungen/ Grenzüberschreitungen von Mitarbeiter*innen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges, unangemessenes Verhalten, dass sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig. Wichtig dabei ist es, Signale wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Grenzverletzungen können z. B. sein:

- eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt auf den Schoß nehmen,
- Tragen, obwohl das Kind dies nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen, Verniedlichung des Namens
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. unangekündigtes Betreten des Wickelraumes)
- Fotos von Kindern machen und diese in sozialen Netzwerken verbreiten z. B. auf WhatsApp, Facebook, Instagram
- eine laute und unbeabsichtigt scharfe Ansprache oder eine unbedachte Bemerkung der Fachkraft an die Kinder, weil sie sonst nicht gehört wird
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren

Gewalt von Kindern untereinander sind auch Grenzverletzungen. Damit es in unserer Kita möglichst zu keinen Grenzverletzungen kommt, haben wir für alle gleichermaßen geltende Regeln zur Orientierung festgelegt. Diese Regeln und Wertevorstellungen werden immer wieder mit den Kindern besprochen und/ oder ihnen vorgelebt. Raufereien und Reibereien unter den Kindern sind in einem gewissen Maße Normalität und gehören zum Alltag einer Kita. Diese werden weitgehend von den Mitarbeiter*innen toleriert.

Die Kinder werden von uns dahingehend unterstützt, die „harmlosen Zusammenstöße“ selbständig und untereinander zu klären. Die Aufgabe des päd. Fachpersonals besteht darin, genau hinzusehen, wann diese Grenze der Normalität überschritten wird und eingegriffen werden muss. Die Konfliktfähigkeit der Kinder ist eine der wichtigsten Fähigkeiten, die intensiv und stetig gefördert wird, da sie als Basis für eine Gewaltprävention in der Einrichtung fundiert. Überschreitungen bei Konflikten können gerade im psychischen Bereich sehr subtil ablaufen, und bereits unter den Kleinen eine Art „Mobbing-Charakter“ entwickeln. In solchen Fällen sind genaue Beobachtung und Dokumentation von Nöten. Erhärtet sich so ein Verdacht, so erfordert dies ein zügiges Handeln der Pädagogen. Es folgen Gespräche innerhalb der Einrichtung (kollegiale Beratung, Rücksprache mit der

Leitung), aber selbstverständlich auch mit den betroffenen Eltern. Sollten wir an dieser Stelle nicht weiterkommen, wären andere Institutionen von außen, bis hin zum Jugendamt miteinzubeziehen. Die körperliche Gewalt ist meistens sehr viel deutlicher als solche zu erkennen. Kratzen, Beißen, Hauen, Schubsen, Treten der Kinder untereinander kommen täglich vor. Beobachten wir dabei ein deutlich unterlegenes Kind, ein weinendes/sich nicht wehrendes Kind, so wird eingeschritten und der Vorfall mit den betreffenden Kindern verbal geklärt. Die Motivationen der Kinder für die Ausübung von körperlicher Gewalt sind vielfältig und nicht immer erkennbar (gerade im Krippenbereich, in dem die sprachlichen Fähigkeiten noch stark begrenzt sind). Über derartige Vorfälle werden die Eltern informiert.

Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen

a) Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiter*innen eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert.
- Wir üben kein Babysitting in Familien aus, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden.
- Wir informieren immer die Einrichtungsleitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Erkundungen, Spielplatzbesuche ...).

b) Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi ... usw.). Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.
- Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

c) Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt (unsere Bäder sind mit Glastüren ausgestattet).
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Bereichen umzuziehen.
- Je nach eigenen Möglichkeiten und auf Wunsch des jeweiligen Kindes helfen wir den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen.
- Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden. Das gesamte Krippenteam steht dabei zur Verfügung.
- Bei einer aktuellen Wickelsituation mit dem Personal sind die Eltern angehalten draußen zu bleiben und zu warten um die Situation nicht zu stören bzw. fremde Eltern sollten die Intimsphäre des gewickelten Kindes wahren.
- Neue pädagogische Mitarbeiter*innen und Jahrespraktikant*innen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennlernphase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht.
- Kurzzeitige Praktikant*innen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten all unsere Schritte sprachlich.
- Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Wir ermöglichen den größeren Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.
- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.
- Die Kinder cremen sich möglichst selbständig mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich (Gruppenraum/Bad) statt. Die Mitarbeiter*innen helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch.

d) Ruhezeit / Schlafsituationen

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes, und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes.
- Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Der Schlafraum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.

e) Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen Krippe

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen ...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter*innen statt.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.

- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
- Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus, für sie stressigen, Konfliktsituationen zu nehmen.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.

Bearbeitung des Themas mit den Kindern in unserer Einrichtung

Wir möchten, dass die Kita den Kindern als sicherer Ort dient. Bezogen auf unseren Schutzauftrag und um diesem gerecht zu werden, versuchen wir die Kinder gleichermaßen zu stärken. Damit sie lernen, Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und Hilfe aufzusuchen/einzufordern und auch selbst aktiv dagegen vorzugehen. Wir bieten den Kindern unterschiedliche Angebote und Möglichkeiten, diese Fähigkeiten zu erlernen, bzw. sie dafür zu sensibilisieren. Dabei begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und führen einen gleichberechtigten Dialog mit ihnen. Durch unseren täglich stattfindenden Morgenkreis, bekommen die Kinder die Möglichkeit oder lernen, sich frei zu äußern. Wir bemühen uns stets darum, auch die stilleren Kinder hierbei zu ermutigen ihre Meinung kundzutun.

Generell gehört zu unserem Alltag:

- Wir ermutigen die Kinder, NEIN sagen zu dürfen und dass sie das Recht haben, die eigene Grenze auszudrücken.
- Die Kinder entscheiden über Nähe und Distanz.
- Das Verhalten untereinander wird, von den Kindern/Erzieher*innen im Laufe des Tages immer wieder beobachtet/reflektiert und kommuniziert.
- Es gibt klare Regeln/Abmachungen bei Grenzüberschreitungen. Für jegliche Art von Gewalt gibt es klare Konsequenzen.

Gruppenregeln:

- Es wird niemand absichtlich verletzt
- Wenn ein Kind NEIN sagt oder „Lass das, ich will das nicht“ sagt, hören und achten wir darauf.
- Wir tun das Meiste gemeinsam, da wir eine Gruppe sind (Morgenkreis, Aufräumen, Essen, Feiern usw....).
- Wir hören einander zu und reden miteinander (auf Augenkontakt achten)
- Wir nehmen aufeinander Rücksicht
- Wenn wir sehen, dass jemand Hilfe braucht, helfen wir.
- Wir sagen immer Bescheid, wo wir hingehen (z.B. Toilette, Getränke holen, etc.)
- Wir achten auf Körperhygiene.
- Wir achten auf Tischkultur.
- Wir achten die Umwelt.
- Wir gehen sorgsam mit Dingen um, die uns nicht gehören.
- Wir achten aufeinander.
- STOPP-Regel: Wenn wir etwas nicht möchten, uns jemand weh tut o.ä., sagen wir laut: „STOPP“, damit derjenige aufhört.

Empathie und Gefühle erkennen: Wir benennen die Gefühle der Kinder. Zudem schauen wir z.B., was wir machen können, wenn wir jemandem weh getan haben, damit es demjenigen wieder bessergeht.

Formen von Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Mitarbeiter*innen:

Seelische Gewalt:

Beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen.

Seelische Vernachlässigung:

Emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen.

Körperliche Gewalt:

Unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften.

Körperliche Vernachlässigung:

Unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z.B. nach Unfällen) und Unterstützung.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:

Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen.

Sexualisierte Gewalt:

Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, sexuelle Handlungen im Beisein des Kindes vornehmen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren.

Gemeinsam stellen alle Formen von Gewalt einen erheblichen fehlenden Respekt vor der Integrität eines Kindes und die Verletzung seiner Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit und auf gewaltfreie Erziehung dar.

Häufig überschneiden sich unterschiedliche Formen von Gewalt oder treten in Kombination auf. So verletzt beispielsweise körperliche Gewalt immer auch die Seele des Kindes.

Wie schützen wir Kinder (und auch uns):

- wir fragen Kinder und entscheiden nicht über deren Kopf.

- wenn es die Situation erfordert, dass wir entscheiden müssen, erklären wir den Kindern warum wir dies jetzt entscheiden.
- 4-Augen Prinzip (wenn möglich, ist ein Pädagoge nie alleine mit Kindern (in allen Situationen)).
- wir küssen Kinder nicht.
- Kinder, die uns Küssen wollen, erklären wir, dass Mama und Papa geküsst werden können und dass sie uns nur auf die Wange oder Hand küssen können.
- Umarmungen gehen immer von den Kindern aus.
- wenn Kinder umarmt werden, lassen die Pädagogen den Kindern immer die Möglichkeit, sich jederzeit aus der Umarmung lösen zu können.
- die Kinder entscheiden, von welchem Pädagogen sie gewickelt werden möchten (oder auf die Toilette begleitet werden wollen).
- wehren sich die Kinder verbal und körperlich beim Wickeln, wickeln wir das Kind nicht und telefonieren mit den Eltern, wie wir vorgehen sollen.
- wir „schmusen“ mit den Kindern, wenn diese es wollen- schmusen geht immer von den Kindern aus. (Unter „schmusen“ verstehen wir: Hand streicheln, Rücken streicheln, auf dem Schoß sitzen, Umarmen, trösten).
- wir nehmen Kinder nur auf den Schoß oder auf den Arm, wenn diese es wollen und signalisieren. (z.B. bei Bringsituationen oder beim Trösten). In beiden Situationen begeben wir uns zu Boden, damit die Kinder jederzeit entscheiden können, wann sie sich vom Schoß wegbewegen oder aus den Armen lösen möchten.
- wir tragen Kinder nicht herum, die Kinder entscheiden, wie sie sich fortbewegen.
- wir sprechen Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen und Eltern offen an
- wenn Kollegen Fehlverhalten/ Grenzverletzungen beobachten und dies nicht ansprechen und „wegschauen“, werten wir dies als „unterlassene Hilfeleistung“ und wird schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen!

Keine(r) hat das Recht Grenzen der Anderen zu verletzen!

Präventiver Kinderschutz - Mitarbeiterauswahl

Grundsätzlich kann sich in der Strubbelstubb jeder bewerben, der anerkannte pädagogische Fachkraft ist. Nicht-Fachkräfte brauchen als Voraussetzung mindestens Erfahrungen im U3-Bereich. Bewerber haben ein Vorstellungsgespräch mit der Leitung, in diesem wird bereits über Kinderschutz und Partizipation gesprochen.

Wenn die Haltung des Bewerbers stimmt kommt es zu einer Hospitation. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden. Weiter sollen sich die Mitarbeitenden der Strubbelstubb und der Bewerber ein „erstes Bauchgefühl“ holen. Nach der Hospitation gibt es ein erneutes Gespräch mit der Leitung.

Sollte es zu einer Anstellung kommen müssen vor dem ersten Arbeitstag alle Zeugnisse, Bescheinigungen und ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen. Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss alle zwei Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Der Bewerber erhält eine Willkommensmappe mit allen wichtigen Themen. In dieser befindet sich auch das Gewaltschutzkonzept und die Selbstverpflichtungserklärung, welche durch Unterschrift bestätigt werden muss.

In der Kita Strubbelstubb gibt es einen Verhaltenskodex mit Selbstverpflichtung (siehe Anlage) und es sind folgende Unterstützungsangebote für die Mitarbeiter*innen vorhanden:

- Supervision (alle 6 Wochen und zusätzlich nach Bedarf)
- 1-2 Mitarbeitergespräche pro Jahr und/ oder nach Bedarf
- Kleinteam Sitzungen (jede Woche 1 Stunde)
- Gesamtteam Sitzungen (jede Woche 2 Stunden)
- Fortbildungsangebote (mehrfach im Jahr)
- 5 Konzeptionstage im Jahr
- 4-Augen Prinzip

Für neue Mitarbeiter findet eine Einweisung zu folgenden Themen durch die Kitaleitung statt:

- Einrichtungsspezifischen Konzept & Gewaltschutzkonzept
- Schweigepflichterklärung /Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Verhaltenskodex
- DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- Einrichtungsspezifisches Hygienekonzept
- Nachweis des Impfstatus (Masernschutz)

Hospitant*innen und Praktikant*innen werden dauerhaft begleitet durch hauptamtliches Personal und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern vermeiden

- Selbst als Vorbild fungieren und grenzverletzendes Verhalten den Kindern gegenüber vermeiden
- Pro-soziales Verhalten fördern, indem man dieses und seine Wirkung benennt (z.B.: "Du hast XY das Spielzeug gebracht, da freut er/sie sich")
- Emotionen benennen, damit die Kinder sich gesehen und verstanden fühlen, und gleichzeitig lernen, sich in andere hineinzuversetzen
- Strukturellen Stress vermeiden (z.B. lange Wartezeiten, viele Kinder auf engem Raum, Überforderung durch zu viele Gebote und Verbote)
- Sichere Bindung durch feinfühliges Beziehungsgestaltung und auf das Kind abgestimmtes Interaktionsverhalten
- Bei Konflikten unter Kindern spätestens dann eingreifen, wenn diese körperlich werden oder eins der Kinder klar unterlegen ist oder signalisiert, dass es Hilfe braucht.

In Konfliktsituationen achtsam und feinfühlig auf alle beteiligten Kinder eingehen, damit diese lernen, Konflikte auf friedliche Art und Weise zu lösen.

Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist die Basis zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig und notwendig um Informationen über räumliche Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Hierbei ist es notwendig, genau auf die Gegebenheiten vor Ort zu achten. Dadurch können Gefahrensituationen und Gelegenheiten für potentielle Täter aufgedeckt, entsprechende Präventions-/Schutzmaßnahmen aufgestellt sowie umgesetzt werden. Zudem wird ein Bewusstsein für bereits bestehende Schutzfaktoren geschaffen.

Präventive Maßnahmen für unsere Einrichtung:

- Der Dienstplan der Mitarbeitenden schließt aus, dass eine Person allein in der Einrichtung ist.
- Der Notfallplan der Kita schließt aus, dass eine Person alleine mit einer Kindergruppe ist.
- Wann immer möglich und in allen Situationen setzen wir das „4-Augen“ Prinzip um.
- Sollte die Leitung für wichtige Entscheidungen nicht erreichbar sein, treffen die Abwesenheits-Vertretungen eine Entscheidung (Martina Brambach & Elena Orlando).
- Alle unterstützen sich gegenseitig bei personellen Engpässen (Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Pause).
- Die Mitarbeiter zirkulieren regelmäßig in Haus (und ggf. Garten), um alle Bereiche/ Räume, in denen sich Kinder aufhalten, einzusehen.
- Kinder werden bei uns grundsätzlich nicht alleine gelassen.
- Fenster und Außentüren (zum Lüften) werden nur geöffnet, wenn sich ein/-e Mitarbeiter*in unmittelbar dabei befindet und während der gesamten Öffnung dabeibleibt. (Zusätzlich sind alle Außentüren mit Alarm gesichert.)
- Vermeintlich unübersichtliche Räume (z.B. Bäder) werden von einer Fachkraft begleitet und beobachtet.
- Aus pädagogischen Gründen, müssen Kinder auch mal alleine spielen oder sich unbeobachtet fühlen, jedoch ist auch hier immer ein/-e Mitarbeiter*in in der Nähe und hat entweder die Kinder im Blick oder im Ohr.
- Die Eingangstür ist immer geschlossen und kann nur durch Mitarbeitende der Kita geöffnet werden. Der Türöffner ist mit einer Kamera ausgestattet, so dass die Mitarbeitenden sehen können, wer vor der Tür steht und wem sie die Tür öffnen.
- Fremde, die sich auffällig oft oder lange zum Beobachten vor unserer Einrichtung aufhalten, werden auf ihr Anliegen angesprochen, zudem sind alle Fenster in Kinderhöhe durch Folie uneinsehbar gemacht.
- Externe/ Dritte müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeitern anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern. Selbst Lieferanten und auch der Caterer betreten die Kita nicht, sondern stellen die Lieferung vor der Kitatür ab.
- Personensorgeberechtigte benutzen das Bad alleine, wenn sie ihren Kindern beim Toilettengang helfen. Die Kindertoilette ist ein sensibler Bereich und ausschließlich von Kindern und pädagogischen Mitarbeitern zu betreten. Falls doch Eltern sich dort aufhalten, bleibt ein/e Mitarbeiter*in zur Beobachtung der Situation in der Nähe.

- Eltern ist das Fotografieren und Filmen in der Kita nur auf Veranstaltungen (z.B. Feste) und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden. Die Kita kann für Fotos oder Filme, die durch Eltern entstanden sind, nicht haftbar gemacht werden.

Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt. Den Mitarbeitern unbekannte Personen stellen sich vor und weisen sich mit Personalausweis als autorisierte Personen aus. Eltern informieren die von ihnen befugten Personen über unsere Regeln.

Notfallplan Kita Strubbelstubb für personelle Engpässe

Um eine gute pädagogische Betreuung der Kinder in unserer Kita zu gewährleisten, müssen in der Gestaltung des Dienstplanes /Arbeitsalltags auch die „schwierigen“ Zeiten Beachtung finden. Durch das Fehlen einer pädagogischen Fachkraft durch evtl.:

- Urlaub
- Fortbildung
- Krankheit

ergeben sich Engpässe in der Kontinuität der Tagesabläufe. Die Rituale, die den Kindern Sicherheit und Vertrauen geben, stehen in diesen Zeiten nur vermindert zur Verfügung. Das bedingt einige Konsequenzen, die in der päd. Arbeit mit den Kindern Auswirkungen haben.

Diese sind unter anderem:

- Minderung / Wegfall von Teilen des päd. Angebotes
- Urlaubssperre für neuen Urlaub in dieser Zeit
- Verschiebung von Dienstzeiten
- Überstunden
- Wegfall von Vorbereitungszeiten
- Gruppenzusammenlegung
- Wegfall von vielleicht schon gebuchten Fortbildungsveranstaltungen
- Verschiebung von Pausen
- Gruppen-Schließung, bzw.: Einrichtung einer Notgruppe

Betriebserlaubnis: Soll-Zustand: 36 Kinder / 3 Gruppen / Pro Gruppe: 12 Kinder / FK Std.: 135 p. Gr. / Mindestpersonalbedarf p. Gr.: 111 FK Std.

Sinkt die Mitarbeiterzahl in einer Gruppe auf 2 Personen =>

- Kollegen helfen sich untereinander (Pausenabdeckung/ Schlafwache)
- VB Zeit & Kleinteam entfällt (für diese Gruppe)
- Projekte/ Ausflüge entfallen (für diese Gruppe) oder schließen sich mit anderer Gruppe zusammen oder Leitung begleitet Ausflüge

Sinkt die Mitarbeiterzahl in zwei oder mehreren Gruppen auf 2 Personen pro Gruppe =>

- Dienstplangestaltung: 2 Frühdienste/ 2 Mitteldienste Plus
- Fachkräfte verteilen sich (wenn möglich) gerecht auf die Gruppen

- Kollegen helfen sich untereinander
- VB Zeit & Kleinteam entfällt
- Projekte/ Ausflüge entfallen
- Gruppen legen sich nach der Schlafenszeit zusammen
- Leitung springt ein (Pausenabdeckung/ Schlafwache/ Ausflüge/ Elterngespräche/ Gruppendienst)

Sinkt die Mitarbeiterzahl auf unter 4 Personen im Haus =>

- alle oben genannten Punkte
- Überstunden werden angeordnet
- Gruppen legen sich zusammen / Eltern werden informiert
- Trägermeldung => je nach Stadt-Vorgabe =>
- Öffnungszeiten reduzieren mit Notdienst
- Öffnungszeiten reduzieren ohne Notdienst
- Beendete Betreuungsverträge (Kinder) werden nicht nachbelegt
- eine Gruppe wird geschlossen
- zweite Gruppe wird geschlossen

Abweichungen des Notfallplans sind möglich - Je nach Situation wird individuell geschaut und entschieden.

Allgemeine Verhaltensregeln

Persönliche Daten und Informationen von Mitarbeitenden und Eltern dürfen nur mit einer schriftlichen Schweigepflichtentbindung oder Einverständniserklärung an dritte Personen weitergegeben werden. Ansonsten unterliegen wir einer absoluten Schweigepflicht und dem Datenschutz. Um den Datenschutz zu wahren, werden bei Vorfällen keine Namen der Kinder genannt.

Gespräche unter Mitarbeitenden und Elterngespräche finden je nach Bedarf in einem geschützten Rahmen statt.

Alle Mitarbeitenden achten darauf, dass sich nur uns bekannte Personen in der Einrichtung aufhalten. Die Eingangstür der Kita ist immer geschlossen, sodass sich Besucher in dieser Zeit durch klingeln anmelden müssen. Externe Firmen oder Besucher müssen vorher bei der Leitung einen Termin vereinbaren.

Alle Eltern werden darüber informiert, dass wir keine Geld- und Sachgeschenke annehmen dürfen (hiervon ausgenommen sind Sachgeschenke, die im Zuge von besonderen Anlässen (z. B. Weihnachten) von der gesamten Elternschaft für das gesamte Team zur Verfügung gestellt werden).

Auf dem Außengelände und in den Räumlichkeiten der Kita besteht ein Handyverbot, es dürfen keine Filmaufnahmen und Foto mit dem Handy gemacht werden. (Außer mit hauseigenen Fotoapparaten.)

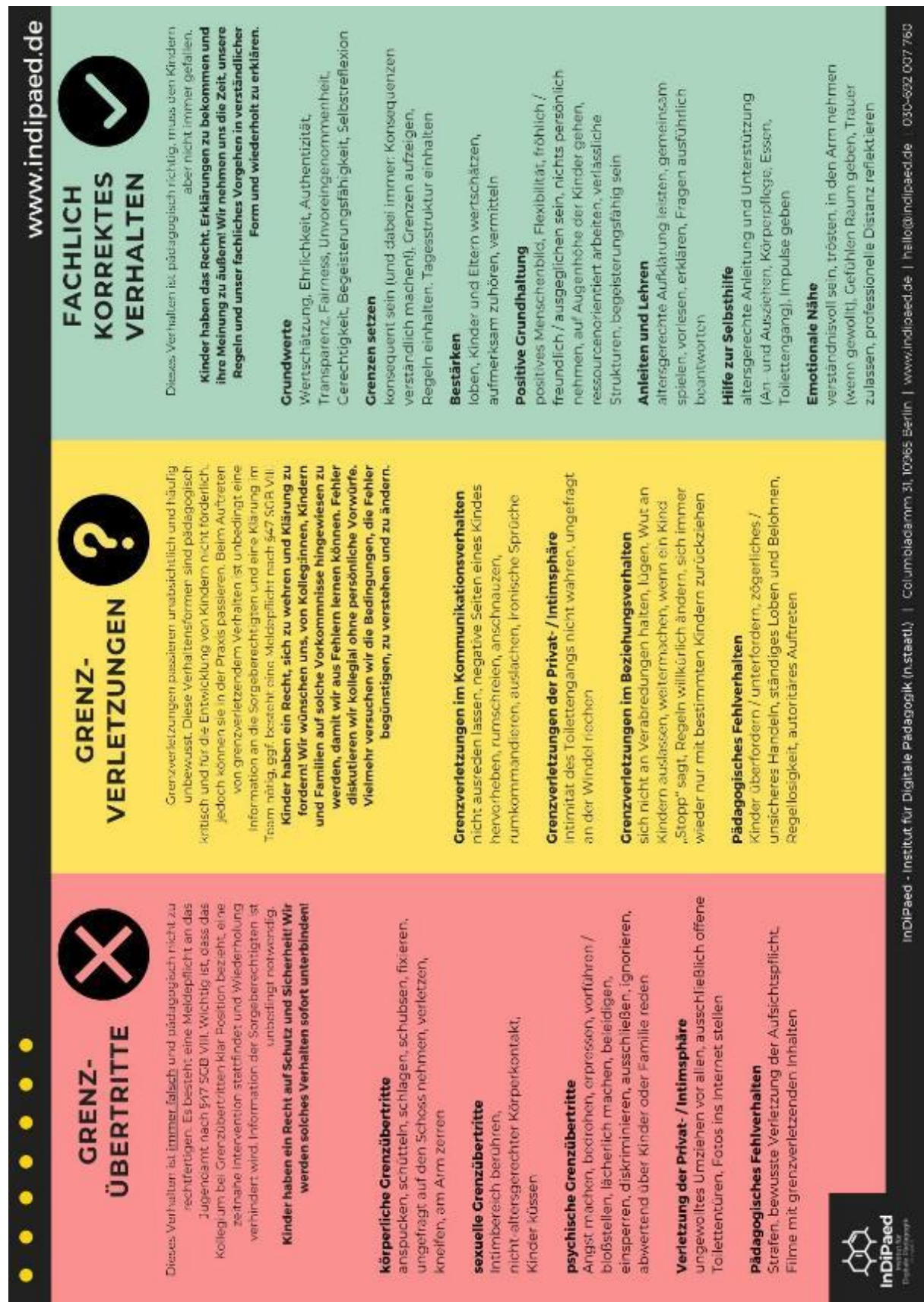
Die Eltern entscheiden bei der Aufnahme ihres Kindes in der Kita in einer schriftlichen Einverständniserklärung über die Fotoaufnahmen ihres Kindes. Dabei können sie wählen, ob dies nur innerhalb der Einrichtung zur Entwicklungsdokumentation (Portfolio), zur Veröffentlichung innerhalb der Kita (Plakate, Fotoaushänge, Projektpräsentationen usw.) oder zur Veröffentlichung auf der Homepage geschieht.

Das Übertreten der vereinbarten Regeln bleibt nicht folgenlos. Dies ist für uns die Voraussetzung aus den Fehlern zu lernen, die Verhaltensweisen zu ändern und Unterstützung anzubieten. Welche Konsequenzen ein Fehlverhalten nach sich zieht, hängt von dessen Form und dessen Ausmaß ab. Wichtig dabei ist auch, ob das unprofessionelle Verhalten einmalig oder wiederholt aufgetreten ist. Folgende Reaktionen sind möglich:

- Kollegiales Gespräch
- Beratung im Team
- Gespräch mit der Leitung
- Externe Unterstützung

Schwerwiegende Folgen sind:

- Information an den Träger
- Meldung an die Stadt Schwalbach und/ oder das Jugendamt MTK
- Arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen



Verhaltensampel Strubbelstubb

Schlüsselsituation	kindgerecht	In bestimmten Fällen notwendig	nicht akzeptabel
Begrüßung und Verabschiedung	* wir begrüßen und verabschieden das Kind mit seinem Namen * bei Wunsch <u>des Kindes</u> übernehmen wir das Kind kurz von dem Arm der Eltern (aber eigentlich haben Kinder Füße und können laufen).	* wir übernehmen weinende Kinder nur auf Wunsch der Eltern mit einem kurzen Informationsaustausch mit ihnen, der für uns einen akzeptablen Grund der Situation erklärt * wenn sich küssen nicht vermeiden lässt, muss klar sein, dass der Kuss eindeutig vom Kind ausgeht und wir erklären dem Kind, warum wir nicht geküsst werden	* wir nehmen das Kind aus den Armen der Eltern, wenn diese es uns nicht von sich aus übergeben * das Küssen der Kinder * umarmen, ohne dass das Kind es möchte * Eltern erzählen „der Tag war gut“, wenn er nicht gut war
Mahlzeiten	* jedes Kind entscheidet selber ob es essen möchte, was und wie viel es essen möchte * die Kinder nehmen sich das Essen selbständig auf ihren Teller und führen das Essen selbständig zum Mund. * je nach Entwicklungsstand benutzen die Kinder Hände oder Besteck zum Essen	* bei Bedarf und wenn die Kinder es signalisieren, werden sie von uns unterstützt	* Kinder zum Essen und Trinken zwingen * das Essen aufessen müssen
Schlaf- und Ruhesituationen	* jedes Kind bekommt seine individuelle Einschlafhilfe, wie z.B. Schnuller, Tuch, Flasche, Kuscheltier * das individuelle Schlafbedürfnis der Kinder wird berücksichtigt (Vormittagsschlaf) * beim Mittagsschlaf lassen wir die Kinder ausschlafen * jedes Kind hat einen festen Schlafplatz * den Kindern Zeit geben, für das Einschlafen * das Schlafen der Kinder wird dauerhaft begleitet	* bei auftretenden Krankheitszeichen oder bei Absprache mit den Eltern wird der Schlaf der Kinder sanft unterbrochen	* zum Schlafen zwingen * festhalten und fixieren
Umziehen	* jedes Kind zieht sich selbständig aus und um	* je nach Entwicklungsstand und beim Signalisieren des Kindes	* Kinder sind nackt im Gruppenraum

		unterstützen wir die Kinder dabei * Kind wird gegen seinen Willen umgezogen, wenn die Gesundheit gefährdet ist, z.B. nasse Kleidung	und bekommen dort eine Windel angezogen * Kinder zum Umziehen zwingen
Wickeln und Toilettengang	* Kinder vorher ansprechen, bevor man die Windel kontrolliert und mit ihnen zum Wickeln geht * Kinder entscheiden von wem sie gewickelt werden * Kinder werden bei der gesamten Wickelsituation von uns sprachlich begleitet, dabei ist der Blickkontakt unerlässlich * die Körperteile werden korrekt benannt * beim Wickeln oder dem Toilettengang der Kinder achten wir auf ihre Intimsphäre, z.B. begleiten diese Situationen nur vertraute Bezugspersonen * wir lassen den Kindern ausreichend Zeit beim Wickeln oder dem Toilettengang	* bei personellen Engpässen suchen wir individuelle Lösungen beim Wickeln * Kinder mit Spielzeug vom eigentlichen Vorgang ablenken	* abwertende Bemerkungen über die Ausscheidung der Kinder * Kinder zum Wickeln oder Toilettengang zwingen * unzureichendes, unsauberes Wickeln * Nicht wickeln, obwohl die Windel voll ist * Wickeln vergessen
Pflegesituation	* die Kinder waschen ihre Hände und den Mund selbständig * das Waschen mit dem Waschlappen kündigen wir vorher sprachlich an	* je nach Entwicklungsstand und beim Signalisieren des Kindes unterstützen wir sie dabei	* das Kind gegen seinen Willen waschen
Konfliktsituationen unter den Kindern	* wir beobachten die Situation und greifen nur ein, wenn ein Kind Unterstützung braucht oder ein Konflikt körperlich wird * wir zeigen und erklären den Kindern gewaltfreie Konfliktlösungsmöglichkeiten * empathisches Verhalten vorleben und die Gefühle der Kinder benennen	* bei sich ständig wiederholenden Konflikten der gleichen Kinder, werden diese für eine kurze Zeit in zwei verschiedene Spielbereiche getrennt	* wegschauen und zulassen, dass Kinder sich verletzen * Bestrafungen * Isolieren eines Kindes und alleine lassen
Herausforderndes Verhalten von Kindern gegenüber Erwachsenen	* ruhig mit dem Kind sprechen * Empathie zeigen, aber auch klar und deutlich sein	* in Gefährdungssituationen kann es notwendig sein, das Kind körperlich zu begrenzen, z.B. durch festhalten	* anschreien * physische und psychische Gewalt

	* dem Kind eine Möglichkeit geben, wo es seine Gefühle ausleben kann, z.B. in ein Kissen schlagen * mit dem Kind aus der Situation herausgehen in einen anderen Raum, aber immer so, dass es von anderen Personen eingesehen werden kann		gegenüber dem Kind * das Kind beschuldigen „du“ * vor dem Kind über sein Verhalten sprechen * das Kind isolieren
Freie Spielsituation	* Kindern auf Augenhöhe begegnen und sich als Ansprech- und Spielpartner anbieten * Blickkontakt zu den Kindern halten * Kind- und Altersgerechte Kommunikation * altersgerechte Spielsachen anbieten * auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen * alle Kinder werden gleichbehandelt und beachtet	* ein Kind eine Zeitlang auf dem Schoß sitzen lassen	* abwesend sein und die Kinder aus dem Blick verlieren * nur auf einem großen Stuhl sitzen und nicht in Kinderhöhe * sich immer nur um ein Kind kümmern
Pädagogische Angebote	* Angebote passend zum Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnissen der Kinder auswählen * die Handlungen der Kinder sprachlich begleiten * die Kinder aktiv beteiligen * Freiraum geben für eigene Erfahrungen und Exploration	* das Angebot ständig durch Mitarbeiter unterbrochen wird (z.B. Telefon oder mangelnde Vorbereitung) * Ggf. Kindern die Möglichkeit geben in einem anderen Bereich die Bedürfnisse auszuleben	* Kinder überfordern, indem das Angebot nicht ihrem Entwicklungsstand entspricht * zu viele Kinder
Eingewöhnung	* einfühlsam und sensibel auf die Kinder eingehen * Nähe zum Kind nur, wenn das Kind dies signalisiert * besonders auf die Signale der neuen Kinder achten, um ihre Bedürfnisse zu erkennen und entsprechend darauf zu reagieren * verbleibende Kinder mit einbeziehen	* manche Situationen erfordern es, das Kind z.B. beim Ankommen kurz in den Arm zu nehmen, auch wenn es das nicht möchte * ggf. werden Eingewöhnungen auch räumlich verändert (Garten oder Spaziergang)	* Nähe und Distanz ignorieren und sich dem Kind aufdrängen * weinen des Kindes ignorieren
Nähe und Distanz -	* emotionale und körperliche Zuwendung <u>anbieten</u>, Kinder entscheiden ob sie dies annehmen wollen		* küssen der Kinder * körperliche Berührungen

	* Kinder werden bei ihrem vollständigen Vornamen genannt * wir zeigen den Kindern, wie sie ihre persönlichen Grenzen deutlich machen können (mit ausgestreckter Hand „Halt“, „Stopp“, „Nein“ sagen)		- dem Kind aufdrängen * Verniedlichung der Namen
Anhänglichkeit	* versuchen die Ursache herauszufinden * dem Bedürfnis der Kinder gerecht werden, aber Anhänglichkeit nicht zur Gewohnheit werden lassen und nicht dauerhaft bedienen (keine „Einzelbetreuung“)	* in Gefährdungssituationen, wie z.B. Krankheit, Verletzung, usw. Anhänglichkeit vermehrt zulassen	* diese Kinder bevorzugen

WIR sprechen Dinge / "Bauch-
dreher" an!

WIR verheimlichen & vertuschen
nicht!

WIR gehen in Verantwortung &
sind Sprachrohr für die Kinder!

WIR ertragen KEINE Launen,
Ungerechtigkeit, Unhöflichkeit,
Lästereien, Lieblosigkeit,
Ausgrenzungen und oder alle Formen
von physischer & psychischer Gewalt!

Was bedeutet

Verlässlichkeit

Verlässlichkeit

Wortformen: verlässlich, (auf etwas, jemanden) verlassen

Synonyme

Vertrauenswürdigkeit, Authentizität, Echtheit, Glaubwürdigkeit, Gültigkeit

Beschreibung

Verlässlichkeit beschreibt etwas oder jemanden, das oder der vertrauenswürdig ist, da dieses oder dieser beispielsweise seine Worte oder Termine einhält.

Verlässlichkeit zeigt man am besten dadurch, dass man das umsetzt, was man versprochen hat und worauf sich andere verlassen wollen bzw. müssen.

In der heutigen Zeit gilt Pünktlichkeit als eine wichtige Eigenschaft der Verlässlichkeit. Und auch durch andere Indikatoren kann sie sich ausdrücken, zum Beispiel durch treues, ehrliches, tätiges, standfestes, interessiertes und loyales Verhalten.

- Absprachen treffen & einhalten
- Wahrnehmen (wenn jemand Unterstützung braucht)
- "der Alltag läuft"
- Fürsorge (für sich & andere)
- Zeigen, dass ich da bin (und wer ich bin)
- Kommunikation (miteinander reden)
- Mitdenken – alle denken mit!
- Begrüßungs- und Abschiedskultur
- Anwesend sein - geistig & körperlich
- "Schatzkiste" - jeder sollte eine haben
- Verantwortung übernehmen
- vom ICH zum WIR
- "Ich weiß, dass ich von meinen Kollegen positives sowie negatives Feedback erhalte"
- ZEIT im Arbeitskontext nutzen

Teamfähigkeit, Loyalität, Zuverlässigkeit, gemeinsame Ziele

Einfühlsam, Empathie, Wertschätzung

Absprachen einhalten, Vertrauen

Miteinander sein, Mut haben, Kommunikation, Hilfsbereit

Aufmerksamkeit, aktiv arbeiten, Unterstützung

Rückmeldung, Feedback, Rücksichtsvoll

Bereitschaft zur Weiterentwicklung

Ehrlichkeit, engagiert

Individualität, voneinander lernen

Toleranz,

Spiel, Spaß, Spannung

Ich wünsche mir von meiner Kollegin, bzw.
meinen Kollegen:

- ★ dass die Arbeit und die Bedürfnisse der Kinder immer oberste Priorität haben!
- ★ Teamfähigkeit (Eigenverantwortung, Kommunikation, Aktivität, Offenheit, Hilfsbereitschaft)!
- ★ dass sie mit dem Herzen und Liebe bei der Arbeit sind!
- ★ Eigenverantwortung (für z.B. Pausenregelung, Handybenutzung, Pünktlichkeit, Krankmeldung, Vorbereitungszeit, etc.)!
- ★ dass sie sich weiterentwickeln / fortbilden!
- ★ einen freundlichen Umgangston, gute Laune und das wir miteinander lachen können!
- ★ Professionalität!
- ★ aktives & aufmerksames Planen bei der Tagesgestaltung und dem Tagesablauf!
- ★ ein Geben und ein Nehmen!
- ★ dass sie sich an Absprachen halten!
- ★ offene, ehrliche & konstruktive Kommunikation!
- ★ Zuverlässigkeit!
- ★ dass sie gut informiert sind (z.B. über Konzept / Schutzkonzept)!
- ★ selbständiges Arbeiten!
- ★ hohe Arbeitsmoral!
- ★ dass sie Verantwortung übernehmen & Entscheidungen treffen und dazu stehen!
- ★ dass sie mitdenken & loyal sind!
- ★ positives & aufbauendes Denken & Handeln!

Verhaltenskodex - Ich handle verantwortlich!

- 1) Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
- 2) Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
- 3) Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
- 4) Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
- 5) Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um.
- 6) Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- 7) Ich werde alle Personen und auch Mitarbeitende auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
- 8) Ich ermutige Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
- 9) Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Mitarbeiter*innen, Eltern, Praktikant*innen, FSJ-lern und anderen Personen ernst.
- 10) Ich bin bereit, meine Fachkompetenz einzubringen, zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie professionelle Standards einzuhalten.
- 11) Ich nutze die von der Einrichtung zur Verfügung gestellten professionellen Instrumentarien (z.B. Fachberatung, Fortbildung, Supervision), um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu erweitern.
- 12) Ich achte auf meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme Hilfe in Anspruch, falls diese nicht mehr gegeben ist, um den betrieblichen Anforderungen zu genügen.
- 13) Ich achte und würdige die Einmaligkeit und die Selbstbestimmung der Kinder und richte mein Tun danach aus. Ich nutze ihre Stärken und Ressourcen und achte ihre Grenzen.
- 14) Ich trete aktiv Gefährdungen der Kinder entgegen und schütze sie in meinem Einflussbereich vor entsprechenden Erfahrungen.
- 15) Mein Handeln ist transparent und nachvollziehbar, entspricht fachlichen Standards und ist in einen wertschätzenden Umgang miteinander eingebettet. (Wichtig hierbei unter anderem: Dokumentation!)
- 16) Ich bin bereit zu vertrauensvoller Teamarbeit und trage auftretende Meinungsverschiedenheiten mit dem Ziel konstruktiver Lösungen aus.
- 17) Ich verhalte mich Mitarbeitenden und der Einrichtung gegenüber loyal und trete aktiv der Nichtbeachtung professioneller Standards entgegen.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

Datum, Unterschrift

Partizipation

Praktisches Umsetzen neuer Wege

Aushandlungsprozesse auf Augenhöhe

Rechte der Kinder

Teilhabe

Individualität akzeptieren

Zeit miteinander haben

Informieren der Kinder

Profil entwickeln

Akzeptanz der Verschiedenheit

Transparenz der Strukturen

In Kontakt sein

Ohne Mit- und Selbstbestimmung geht es nicht

Neues gemeinsam entwickeln

Partizipation bedeutet, dass Menschen, egal wie jung oder alt sie auch sein mögen, ein Recht darauf haben, an Entscheidungen beteiligt zu sein, die sie unmittelbar als Person oder in der Gemeinschaft mit anderen betreffen und das Lösungen nicht von oben vorgegeben werden sondern in der Aushandlung miteinander (vgl. Richard Schröder).

Partizipationsprozesse

... sind Abläufe, deren Ergebnisse nicht von Erwachsenen gesteuert werden können und sollen. Kinder und Erwachsene lassen sich auf einen ergebnisoffenen Prozess ein, der die gemeinsame Gestaltung und Lösungsfindung in den Vordergrund rückt.

Die Pädagogen stoßen den Prozess an, begleiten und moderieren ihn.

Haltung der Erwachsenen:

- Herstellung von „Augenhöhe“ – Kind als eigene Rechtsperson akzeptieren
- Akzeptieren, dass Kinder auch „nein“ sagen und abwählen dürfen
- Ausdrucksformen der Kinder verstehen
- Entscheidungen der Kinder aushalten
- Sensibler, bewusster Umgang mit Macht

Dies wird umgesetzt durch:

- Handlungen ankündigen
- Erwartungen nennen
- Erklärungen geben
- Fragen stellen

„Aber dann machen die Kinder ja was sie wollen...?!“

Regeln werden gemeinsam erstellt. Zum Beispiel ist es notwendig vor dem Mittagessen aufzuräumen, damit die Teller zum Essen Platz haben.

Will ein Kind dies nicht, so kann man es mitentscheiden lassen was es aufräumt oder wann es hilft.

Man eröffnet also eine neue Möglichkeit der Beteiligung, ohne von gemeinsam getroffenen Regeln gänzlich abzuweichen.

Grenzen....

- ...beginnen da, wo Selbst- oder Fremdgefährdung einsetzen oder das Kind überfordert ist
- ...die durch die Fachkräfte gesetzt werden
- ...müssen den Kindern verständlich gemacht werden. (Willkür und Machtkämpfe vermeiden)

Partizipation/ Beteiligung von Kindern

In der Kindertagesstätte erleben viele Kinder zum ersten Mal eine größere Gemeinschaft mit gleichen Rechten und Möglichkeiten. Durch altersangemessene Beteiligung der Kinder an Entscheidungen kann Demokratie im Alltag gelebt, sowie die Selbstständigkeit und Verantwortungsbereitschaft der Kinder gefördert werden. Beteiligung bedeutet die Einbeziehung von Kindern in die Entscheidungen und Prozesse, die Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Lebensumstände haben. Dass sich bereits Kinder aktiv an Entscheidungsprozessen beteiligen dürfen, ist ein Grundprinzip der internationalen Kinderrechte. Beteiligung fördert Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Uns ist es wichtig, jedes Kind in seiner Individualität und seinen

Rechten zu achten. Es soll durch eigene Erfahrungen lernen, sich selbst einzuschätzen und zu entwickeln.

Kinder sind bereits sehr früh in der Lage, bei Angelegenheiten, die sie betreffen, mitzuentcheiden. Für uns ist eine Einschränkung der Kinderrechte auf Beteiligung weder rechtlich noch fachlich vertretbar. Grenzen für Beteiligung kann es geben, wenn zwischen Beteiligung und Schutz von Kindern abgewogen werden muss, um Gefährdungen auszuschließen.

Wir vermitteln einen Alltag, der Mitverantwortung fordert. Kinder und päd. Fachkräfte suchen gemeinsam nach Lösungen, um ein Miteinander zu erfahren. Die Gemeinschaft in der altersgemischten Gruppe bietet hierfür die besten Voraussetzungen.

Rücksicht nehmen auf jüngere Kinder und lernen von Älteren gehören genauso dazu, wie das Durchsetzen bzw. Zurücknehmen der eigenen Interessen in der Gruppe. Jedes Kind soll in die Lage versetzt werden, Konflikte zu erkennen, anzugehen und zu lösen. Unser Verhalten als Bezugspersonen liefert Modelle und Beispiele, wie soziale Gemeinschaft gelebt werden kann. Dadurch erhalten die Kinder Orientierung, die Sicherheit schafft. Sie sollen im Alltag in die Lage versetzt werden, ihre Beteiligungsrechte auszuüben. Hier setzen wir an und besprechen mit den Kindern alle Entscheidungsspielräume. Aufgrund unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstandes haben wir dafür unterschiedliche Methoden.

Beispiele aus dem „Strubbelalltag“:

Mahlzeiten

- Jedes Kind darf selbst entscheiden, was und wieviel es essen mag. In allen Essenssituationen dürfen sich die Kinder das Essen selbständig auftun. Dazu stehen kleine Schüsseln und Besteck in Kindergröße bereit.
- Bei uns essen die Kinder selbständig.
- Kinder werden nicht zum Essen oder Aufessen genötigt.

Toilettengang/ Wickeln

- Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe und die Wicksituation einzeln zu erleben.
- Das Kind entscheidet selbst, wie und von wem es gewickelt wird.
- Jedes Kind entscheidet selbst wann es zur Toilette geht.
- Die Ausnahme besteht, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes oder sein Umfeld droht.

Angebote/ Themen

- Die Kinder können mitentscheiden, z.B. wohin ein Ausflug stattfindet. Dazu können die Kinder abstimmen.
- Die Kinder können eigene Ideen für Projekte, etc. einbringen.
- Jedes Kind kann frei entscheiden, ob es an freien Angeboten (z.B. Kreativangebote) teilnimmt.
- Die Kinder wählen ihre Spielpartner selbst und entscheiden frei über den Ort und die Dauer des Spiels.

Schlafen

- Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es schlafen möchte oder nicht. Bei Kindern unter 3 Jahren und im Einzelfall behalten wir uns das Recht vor, Kinder schlafen zu legen.

- Die Kinder stehen selbstbestimmt auf. Auf Wecken des Kindes wird verzichtet, außer in wichtigen, päd. vertretbaren Einzelfällen.

Beschwerdemanagement

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam. Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeitende gibt es in unserer Kita verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben. Eine Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und/oder schriftlich erfolgen, wobei "schriftlich" für Kinder bedeutet, dass sie malen oder zeichnen können, was sie belastet. Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

Beschwerden in unserer Kita können von Eltern, Kindern und Mitarbeitenden in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden. Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unserer Einrichtung. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.

Beschwerdemanagement für Kinder

Zum 01.01.2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) in Kraft getreten. Eine Zielsetzung, die daraus resultiert, ist die Erarbeitung verbindlicher Standards zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen durch die Entwicklung geeigneter Verfahren der Beteiligung. Außerdem gilt es Strukturen vorzuhalten, die es den Kindern ermöglichen in persönliche Angelegenheiten von der Beschwerde Gebrauch zu machen. Beteiligung basiert auf dem Prinzip der Gleichberechtigung und orientiert sich an den Aufgaben des Alltags. Kinder erhalten die Möglichkeit Situationen in entdeckendem Lernen selbst zu gestalten, Lernwege selbst zu finden und dabei Umwege zu zulassen. Sie sind als Ideen- und Beschwerdeführer aktiv mit einzubeziehen.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann. Können sich die älteren Kinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der jüngeren Kinder von uns sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind unbedingte Voraussetzung für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können. In unserer Einrichtung können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z.B. Angebote, Essen, Regeln etc. Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der

Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

Was sind Beschwerden von Kindern?

- Weinen
- Schreien
- Körperliches und verbales Wehren
- Zurückziehen
- Schlagen
- Nicht teilnehmen
- Nicht reden
- Nicht reagieren
- Zurückweichen
- Angst
- „Nein“ sagen
- „Stopp“ sagen
- Häufiges krank sein

Unser Beschwerdeverfahren für Kinder

Wie regen wir Kinder an, Beschwerden zu äußern?

- durch Schaffung eines sicheren Rahmens (eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung)
- indem Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden
- indem sie im Alltag der Kita erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, sich Zurückziehen und Aggressivität ernst und wahrgenommen werden
- indem Kinder ermutigt werden, eigene und Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einsetzen
- indem Pädagogen positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden sind und auch eigenes (Fehl-) Verhalten, eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern thematisieren

In unserer Kita können die Kinder sich beschweren:

- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- in Konfliktsituationen
- über unangemessene Verhaltensweisen der Pädagogen
- über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln, Ausflugsziele, nicht einhalten von Absprachen etc.)

Die Kinder bringen ihre Beschwerden zum Ausdruck:

- durch konkrete Missfallensäußerungen (verbal)
- durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute
- durch ihr Verhalten wie z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzungen, Grenzüberschreitungen

Die Kinder können sich beschweren:

- bei den Pädagogen*innen
- in der Gruppenzeit bei der Gruppe
- bei ihren Freunden
- bei den Eltern
- bei der Hauswirtschaftskraft
- bei Praktikanten*innen/ Auszubildenden

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- durch den direkten Dialog der Pädagogen*innen mit dem Kind/ den anderen Kindern
- in der Gruppenzeit durch Visualisierung der Beschwerde oder Befragung

Beschwerden der Kinder werden bearbeitet:

- mit dem Kind/ den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsame Antworten und Lösungen zu finden
- im Dialog mit der Gruppe
- in Teamsitzungen/ Supervision
- in Elterngesprächen
- auf Elternabenden
- ggf. mit dem Träger

Beschwerdemanagement für Eltern

Wir wünschen uns ein gutes Miteinander mit den Eltern. Denn eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Elternschaft und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet. Für uns sind Eltern Partner in unserer täglichen Arbeit, die mit uns zusammen die Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit der Kinder bilden. Als kritische Betrachter und konstruktive Ideengeber haben sie einen festen Platz in unserer Arbeit und deren Reflexion.

Informationen zum Beschwerdeverfahren für die Eltern

Die Eltern können sich beschweren:

- bei den pädagogischen Fachkräften in der Kita
- bei der Kitaleitung
- bei dem/der Elternvertreter*in (Elternbeirat)
- bei Elternabenden
- beim Träger/ Vorstand (Kuratorium)
- bei der Stadt Schwalbach am Taunus
- beim Jugendamt

Die Beschwerden der Eltern werden aufgenommen und dokumentiert:

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung der Mitarbeitenden
- im direkten Dialog

- bei Tür- und Angelgesprächen
- bei vereinbarten Elterngesprächen
- im Gesprächsprotokoll
- im Dienstbuch

Die Beschwerden der Eltern werden bearbeitet:

- von der Leitung und ggf. vom Träger
- zeitnah nach Bekanntwerden
- im Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsame Lösungen zu finden
- in Teamsitzungen
- auf Elternabenden

Wie werden den Eltern die Beschwerdemöglichkeiten bekannt gemacht?

- Über eine adäquate Gesprächskultur in unserer Einrichtung. Eltern werden wahrgenommen, angesprochen (wenn sie es nicht von selbst tun)
- ihre Beschwerde wird ernst genommen und transparent bearbeitet
- bei Elterngesprächen
- auf Elternabenden

Von großer Bedeutung in der Elternarbeit ist die Transparenz der pädagogischen Arbeit. Transparenz setzt zugleich eine Kooperation der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern voraus. Das Abstimmen der Erziehungsziele und des Erziehungsverhaltens steht an erster Stelle. Eltern haben einen Anspruch darauf, zu erfahren wie ihr Kind in der Einrichtung den Tag erlebt. Dafür haben wir vielfältige Angebote um die pädagogische Arbeit offen zu legen:

- Aufnahme- bzw. Vorstellungsgespräch
- Entwicklungsgespräche, Reflexionsgespräche nach der Eingewöhnung
- Aushänge an den Gruppen-Pinnwänden
- Elterninformationen per Mail oder persönlich
- Homepage mit Veröffentlichung der Einrichtungs- und Schutzkonzeption unserer Kita
- Einladungen zu Veranstaltungen

Beschwerdemanagement für Mitarbeitende

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten.

Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder arbeiten konstruktiv zusammen. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur.

Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen, sowie sich einem Konflikt zu stellen. Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier – Augen – Gespräch“, durch Einbeziehung der Leitung, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden.

Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden.

Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart. Parallel dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger hinzugezogen werden.

Sexuelle Bildung in der Strubbelstubb

Viele Erwachsene denken bei dieser Thematik fälschlicherweise an die erwachsene Sexualität. Daher ist vorab zu benennen, dass sich kindliche Sexualität von der erwachsenen Sexualität unterscheidet. Sexualpädagogische Bildung ist ein integraler Bestandteil der gesamten Erziehungs- und Bildungsbemühungen. Es bezieht sich auf einen wichtigen Entwicklungsbereich der kindlichen Persönlichkeit, bei dem das kindliche Interesse und seine Bedürfnisse im Vordergrund stehen. Worin liegen die Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und erwachsenen Sexualität?

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
spielerisch, spontan	absichtsvoll, zielgerichtet
nicht auf bestimmte Handlungen ausgerichtet	auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen (schmecken, riechen, sehen, fühlen)	eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
selbstbezogen (egozentrisch)	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Befangenheit
sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	bewusster Bezug zu Sexualität

Ziele von Sexualerziehung in der Strubbelstubb sind u.a.:

- Kinder entwickeln ein positives Selbstbild (Annahme des eigenen Körpers, der Bedürfnisse und Gefühle).
- Kinder lernen, dass sie nicht unterdrückt werden dürfen und über sich und den eigenen Körper selbst bestimmen können (Lernen „NEIN!“ zu sagen).
- Kinder erlangen Grundkenntnisse über den eigenen Körper und über das andere Geschlecht (Geschlechtsteile richtig benennen können).
- Themen zum Thema „Sexualerziehung“ gehen immer von den Kindern aus, bzw. werden von den Kindern angeregt.

Themen der Kinder werden nicht ignoriert, bzw. tabuisiert.

Datenschutz

Die nachfolgenden Informationen zum Thema Datenschutz sollen die Mitarbeitenden sensibilisieren, aber auch Sicherheit und Verbindlichkeit schaffen.

Rechtliche Grundlagen

Die Rechtlichen Grundlagen zum Datenschutz finden sich vor allem in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die DSGVO gilt für alle Unternehmen in der EU und richtet sich daher auch an Kindertagesstätten (Kita). Die DSGVO kommt dann zur Anwendung, wenn »personenbezogene Daten« vorliegen und diese »verarbeitet« werden.

Was sind personenbezogene Daten?

»Personenbezogene Daten« sind alle Angaben, die sich auf Personen – also Kindern, Erziehungsberechtigten und Mitarbeitenden – zuordnen lassen. Dazu gehört nicht nur der Name, die Adresse oder das Geburtsdatum, sondern auch Beobachtungen, die von den Mitarbeitenden in Berichten festgehalten werden. Auch wertende Aussagen (z. B. zur Kindergartenbereitschaft und Kindergartenfähigkeit) oder Videoaufzeichnungen sind »personenbezogene Daten«.

Was versteht man unter Datenverarbeitung?

»Verarbeitung« meint jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Wofür benötigen wir personenbezogene Daten?

Um unserem gesetzlichen Auftrag zur Betreuung, Förderung und Begleitung gerecht zu werden, ist es unabdingbar personenbezogene Daten zu erheben. Das Datenschutzrecht erlaubt uns für bestimmte Zwecke Daten zu erheben, zu sammeln und befristet zu speichern. Ohne die Möglichkeit der Speicherung wäre, z. B. die von uns geforderte und für die adäquate Arbeit notwendige Portfolio- bzw. Entwicklungsdokumentation nicht möglich.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir personenbezogene Daten verarbeiten?

Personenbezogene Daten wie Namen, Adressen oder aber auch Gesundheitsdaten dürfen nach dem Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt grundsätzlich nicht erhoben, gespeichert oder genutzt werden, sofern keine gesetzliche Regelung oder Einwilligung des Betroffenen dies ausdrücklich erlaubt. Dies ist auch die Leitlinie beim Datenschutz in unserer Kita.

Grundsätzlich sind bestimmte Datenverarbeitungen nach der DSGVO auch ohne Einwilligung zulässig. Hierzu gehört bspw. die Nutzung von personenbezogenen Daten, die für die Erbringung der Betreuung erforderlich sind.

Sollen Daten, die nicht für die Erbringung der Betreuung erforderlich sind, abgefragt werden, ist in der Regel eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Informationspflichten

Die DSGVO setzt einen besonderen Schwerpunkt auf die Informationspflicht des Verantwortlichen, d.h. die Erziehungsberechtigten sind transparent und umfänglich darüber aufzuklären, welche Daten von ihnen oder ihrem Kind verarbeitet werden und zu welchem Zweck dies geschieht, dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Einwilligung.

Was ist beim Wechsel von der Kita in den Kindergarten zu beachten?

Die Weitergabe personenbezogener Daten des Kindes ist dabei nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zulässig. Beim Verlassen der Kita sind die Bildungs- und Lerndokumentationen den Erziehungsberechtigten auszuhändigen. Mit Austritt bzw. Beendigung des Betreuungsverhältnisses werden die personenbezogenen Daten der Kinder unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert und nach Ablauf Daten gelöscht.

Rechte der Kinder/Erziehungsberechtigten

Die Kinder/Erziehungsberechtigten können folgende Rechte aus der DSGVO geltend machen:

- Auskunftsrecht über alle verarbeiteten personenbezogenen Daten zu ihnen und ihrem Kind;
- Recht auf Löschung;
- Recht auf Datenübertragbarkeit;
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung;
- Recht auf Berichtigung;
- Widerspruchs- und Widerrufsrecht.

Sollten sich Erziehungsberechtigte mit einem dieser Rechte an einen Mitarbeitenden wenden, kontaktieren diese umgehend die Einrichtungsleitung.

Vorgaben innerhalb der Kita

Datengeheimnis

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich das Datengeheimnis zu wahren. Jede Person, die bei uns tätig ist, unterliegt der Schweigepflicht. Davon sind grundsätzlich alle Daten und Informationen umfasst, von denen die Mitarbeitenden, sowohl mündlich als auch schriftlich, Kenntnis erlangen. Die Schweigepflicht **gilt auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses** und nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses fort.

Umgang mit Daten

Der respektvolle, sensible und verantwortungsbewusste Umgang mit Daten ist Aufgabe aller Mitarbeitenden. Das Datenschutzrecht ist Ausprägung des Persönlichkeitsrechts und somit für jeden von Bedeutung. Im Rahmen des Arbeitsverhältnisses und in der gesamten pädagogischen Arbeit, sind alle Mitarbeiterenden zu einem professionellen Umgang verpflichtet. Dies gilt sowohl für personenbezogene Daten und Informationen im Rahmen der pädagogischen, als auch der betriebsorganisatorischen Arbeit.

E-Mails und Aktenführung

Alle ein- und ausgehenden E-Mails werden ausschließlich auf einem gesonderten PC der KITA-Leitung verarbeitet. Nur die KITA-Leitung hat Zugriff auf diesen PC.

Die Mitarbeitenden führen papiergebundene Akten zu jedem Kind, in dem besondere Vorkommnisse gespeichert werden. Alle Mitarbeitenden sind dazu angehalten ihren Laptop/PC nicht verschlossen

unbeaufsichtigt zu lassen. Darüber hinaus ist zwingend ein Passwortschutz an jedem Laptop/PC erforderlich.

Die Mitarbeitenden müssen Schränke, in denen sich personenbezogene Daten befinden, verschließen. Listen mit personenbezogenen Daten dürfen nicht „offen“ liegen gelassen werden (z.B. Anwesenheitslisten, Gruppenbücher, Übergabelisten, etc.)

Private Aufzeichnungen sind untersagt

Private Aufzeichnungen von personenbezogenen Daten, ob Kontodaten/Karteikarte/Entwicklungsbogen/Kurznotizen/Portfolio/Fotos etc. sind strengstens untersagt.

Mitarbeiter-/Gruppenräume

Grundsätzlich gilt, dass sich im Mitarbeiteraum nur Mitarbeitende aufhalten dürfen. Kein freier bzw. unbegleiteter Zugang für Erziehungsberechtigte, Kinder oder Dritte bzw. trägerexterne Personen.

Die Mitarbeitenden haben dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich nur in einem geschützten Rahmen über Kinder oder Erziehungsberechtigten gesprochen wird. Die Mitarbeitenden sind dazu angehalten keine vertraulichen Gespräche vor Kindern oder in der Nähe von anderen Erziehungsberechtigten /Dritten/Besuchern zu führen.

Datenspeicherung

Grundsätzlich dürfen keinerlei personenbezogenen Daten ohne Information bzw. Einwilligung der Leitung die Kita verlassen. Mitarbeitenden ist es strengstens untersagt, zu Hause bzw. im privaten Bereich, personenbezogene Daten, Berichte, Fotos, usw. der Kita bzw. der Kinder aufzubewahren.

Aushänge

Aushänge für Erziehungsberechtigte/Besucher dürfen nur ohne voreingetragene Namen erfolgen (z.B. Umfragelisten, Teilnahmelisten, Sammelisten, usw.).

Foto- und Videoaufzeichnungen

In unserer Kita kommt es regelmäßig vor, dass Mitarbeitende im Rahmen von Projekten Fotos von Kindern machen. Unsere Mitarbeitenden sind hier besonders sensibilisiert.

Fotos in der Kita

Fotos dürfen immer nur mit **schriftlicher** Einwilligung der Erziehungsberechtigten gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn mit Hilfe der Fotos Einblicke in das Alltagsgeschehen der Kita gewährt werden sollen. Fotos dürfen nur in der Kita selbst, keinesfalls im Außenbereich (Schaukasten) ausgehängt werden. Die Mitarbeitenden sollen in der Regel auf die Nennung des Namens der Abgebildeten verzichten.

Im Rahmen der Dokumentation werden Fotos im Kitaalltag ausschließlich mit Fotoapparaten der Kita gemacht. Mitarbeitenden ist es untersagt während der Arbeitszeit in der Kita Fotos mit privaten Medien wie Digitalkameras, Handys, Tablets, etc. anzufertigen. Fotos mit anderen Medien bedürfen einer gesonderten Einwilligung der Leitung der Kita.

Im Rahmen einer Einwilligung ist stets darauf zu achten, den konkreten Verwendungszweck ausdrücklich zu benennen. Fotos, die für interne Veranstaltungen oder für die „externe Öffentlichkeitsarbeit“ (Newsletter/Kitazeitung/Flyer) dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Zweck von der entsprechenden Einwilligung umfasst ist.

Fotos im Kitaalltag

Beim Fotografieren ist immer auf die Privat/Intimsphäre jedes Einzelnen zu achten. Pädagogische Fachkräfte sind im Rahmen ihrer Arbeit verantwortlich für den Schutz, der ihnen anvertrauten Kinder. Dies gilt besonders im Hinblick auf Fotos. Das Fotografieren von nackten Kindern ist generell verboten. Hierauf ist insbesondere im Rahmen von Matsch-, Schwimm- oder Planschaktionen zu achten. Ablichtungen in Windeln/Badehosen/Unterhose sind **mit der Leitung abzustimmen**.

Speicherung, Löschung

Die Speicherung der Fotos erfolgt ausschließlich durch bzw. auf Medien der Kita (SD-Karte/USB Stick). Diese Medien verbleiben **immer** in der Kita und sind verschlossen und für Dritte unzugänglich zu verwahren.

Die Löschung der Fotos von SD-Karte/USB Stick/PC/Laptop hat möglichst zeitnah, also nach Wegfall des festgelegten Nutzungszwecks bzw. des Ausdrucks und mit Hilfe eines entsprechenden Programms zu erfolgen.

Grundsätzlich dürfen Fotos nur so lange gespeichert werden wie es für die Dokumentation zwingend erforderlich ist. Eine Fotoarchivierung erfolgt ausschließlich auf passwortgeschützten Medien (Mitarbeiter-PC).

Bearbeitung, Ausdruck, Foto CD

Mitarbeitende dürfen Fotos grundsätzlich nur mittels passwortgeschützter PCs/Laptops und Drucker der Kita bearbeiten und ausdrucken. Es ist unzulässig Fotos zu bearbeiten oder zu vervielfältigen bzw. Fotos über externe Anbieter bzw. Medienstationen, z.B. in Drogeriemärkten zu drucken.

Es ist nicht erlaubt Fotos über einen CD-Träger zu speichern, zu vervielfältigen oder weiterzugeben. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Erziehungsberechtigten kann eine Foto CD erstellt werden, auf die CD dürfen jedoch **nur** Bilder des betreffenden Kindes der Erziehungsberechtigten gespeichert werden.

Fotos bei öffentlichen Veranstaltungen und Festen

Vor und während öffentlichen Veranstaltungen innerhalb der Kita wie Elternabende, Feste, etc. sind alle Besucher durch Aushang und Ansprache (z. B. im Rahmen der Begrüßungsansprache) ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Fotos ausschließlich für die eigenen, privaten Zwecke zugelassen sind und dass das Persönlichkeitsrecht Dritter (Recht am eigenen Bild) von allen Besuchern zu wahren ist.

An einer Weitergabe von Aufnahmen, die im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen privat erstellt wurden, dürfen sich Mitarbeitende nicht beteiligen. Im Übrigen wurden die Erziehungsberechtigten für solche Fälle angewiesen, mitzuteilen, dass die Weitergabe privat erfolgt und nicht von uns organisiert wird.

Fotos im digitalen Bilderrahmen

Die Präsentation von Fotos über einen digitalen Bilderrahmen, liegt in der Verantwortung und Entscheidung der Leitung. Es ist unbedingt zu prüfen, ob für alle verwendeten Fotos eine Einwilligung vorliegt. Bei diesen Fotos ist grundsätzlich darauf zu achten, dass sie nicht älter als 1 Jahr sind.

Fotos in Collagen

Collagen dürfen im Rahmen der internen Öffentlichkeitsarbeit/Transparenz in den Kitaräumen ausgehängt werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Angaben einzelner Kinder wie Nachname, Alter, Geburtsdatum o.Ä. mit den ausgehängten Fotos veröffentlicht werden. Werden Collagen außerhalb der Kita genutzt, ist die gesonderte Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Die Nutzung und der Aushang sind immer mit der Leitung abzustimmen.

Fotos und Entwicklungsdokumentation

Die pädagogischen Fachkräfte müssen aufgrund des Betreuungsverhältnisses ihre Tätigkeit dokumentieren. Soweit darüber hinaus Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen angelegt werden, ist dies im Rahmen der Aufnahme bzw. im Betreuungsvertrag der Kita geregelt. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, den Erziehungsberechtigten konkret den Einsatz und die Bedeutung von Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen für Begleitung und Förderung der Entwicklung des Kindes und für die partnerschaftliche Zusammenarbeit zu erläutern.

Fotos in der Portfolioarbeit/ Fotobücher/ Chronik

Grundsätzlich gilt für die pädagogischen Fachkräfte der gesetzliche Auftrag der Kita und der Bildungsleitlinien des Landes Hessen. Hierzu gehört auch die Fotodokumentation in Form der Portfolioarbeit. Die pädagogischen Fachkräfte tragen Verantwortung für den sensiblen Umgang mit den dafür benötigten Daten und Fotos. Es ist auf einen maßvollen Umgang in der Vervielfältigung zu achten. Grundsätzlich dürfen nur so viele Fotos wie wirklich benötigt werden, ausgedruckt und vervielfältigt werden. Die Fotos und Daten, die im Rahmen der Kitaportfolios (Chroniken/Fotobücher) angefertigt werden, dienen dem internen Kitagebrauch. Das Kinderportfolio ist Eigentum des Kindes.

Video- und Tonaufnahmen in der Kita

Film- und Tonbandaufnahmen durch Mitarbeitende, aber insbesondere durch Erziehungsberechtigten und Besucher sind grundsätzlich **unzulässig**. Eine Ausnahme stellen lediglich Aufzeichnungen im Rahmen professioneller Entwicklungsbegleitung und Beobachtung zu den individuellen Förderungen und Beratung, wie zum Beispiel Marte Meo, dar. Hierzu sind für jede Video- oder Tonaufzeichnung Einwilligungserklärungen mit den Erziehungsberechtigten abzuschließen.

Kindeswohlgefährdung

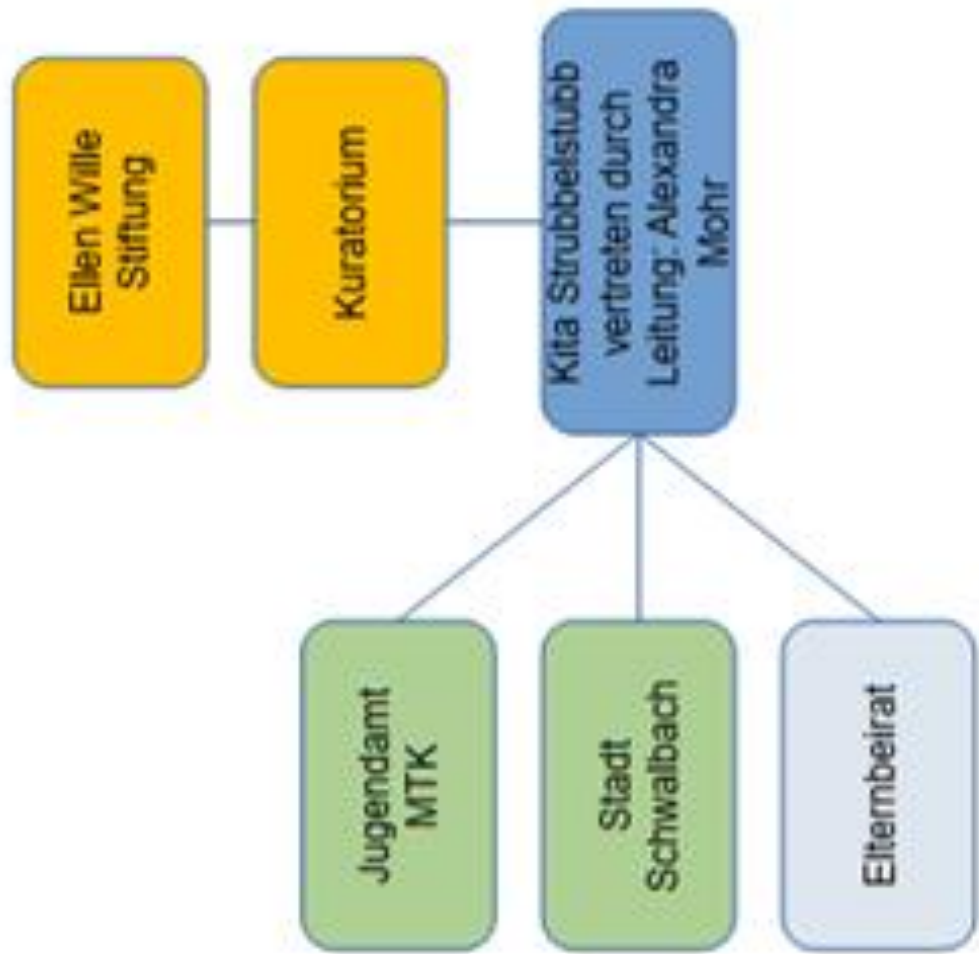
Wie gehen wir beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor?

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, kann die Datenweitergabe unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen (z.B., wenn die Erziehungsberechtigten die Zusammenarbeit verweigern) auch ohne Mitwirkung der Betroffenen erfolgen. Ohne Mitwirkung der Erziehungsberechtigten werden die Sozialdaten weitergegeben, wenn die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten eine Hilfe für das Kind ernsthaft gefährden würde (z.B. bei Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch des Kindes durch Familienangehörige).

Aufgrund der vorgenommenen sorgfältigen Risikoeinschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt auch ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich nach § 65 Abs. 1 SGB VIII zulässig.

Eine Weitergabe von Daten unterliegt in diesen Fällen den besonderen Vorgaben zum Schutz des Kindeswohls. Es ist jedoch erforderlich, alle Schritte in solchen Fällen sorgfältig zu dokumentieren.

Organigramm



Vernetzung und Kooperation

Klinikum Frankfurt Höchst Kinderschutzgruppe

- Anschrift: Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Gotenstraße 6, 865929 Frankfurt am Main
- Ansprechpartner: Dr. med. Alfred Ehrenberg Leitender Oberarzt der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
- Telefon: 069 / 3106-2375 oder -2389 (rund um die Uhr)
- Mail: kinderklinik@KlinikumFrankfurt.de

In enger Kooperation zwischen Pädiatrie, Kinder- und Jugendgynäkologie, Kinderchirurgie und Sozialdienst stehen wir bei Verdacht auf Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder sexueller Gewalt an Kindern rund um die Uhr zur Verfügung. Wir sind Mitglied in der Fachgruppe Kinderschutz Frankfurt am Main als Untergruppe der AG „Rechte der Kinder“, einer AG nach § 78 KJHG, die als professionelles interdisziplinäres Forum zum Ziel hat, geplante Maßnahmen im Kinderschutz zu koordinieren und zu verbessern. Zudem sind wir Gründungsmitglied der deutschen Arbeitsgemeinschaft „Kinderschutz in der Medizin“.

Wer kann sich an uns wenden?

- Alle Ärzte und Krankenhäuser
- Jugendämter und Opferschutzeinrichtungen
- Strafverfolgungsbehörden
- Besorgte Eltern, Verwandte, Lehrer, Erzieher und andere
- Bei akuter Gefährdung: Jeder

Frühe Hilfen Main Taunus Kreis

- Katharina Weis, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim, Telefon 06192/2011508, katharina.weis@mtk.org
- Daniela Junkel, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim, Telefon: 06192/2012168, Daniela.Junkel@mtk.org

Kinderschutz-Fachkraft § 8a Abs. 4 SGB VIII

- Annette Maibach, Main-Taunus-Kreis, Erziehungsberatungsstelle, Frankenstraße 46, 65824 Schwalbach, 06196/65923-83
- Beate Jungbluth, 06196/65923-73

Polizeidirektion Main-Taunus

- Sebastian Poppe, Jugendkoordinator, Zeilsheimer Straße 59, 65719 Hofheim, 06192/ 2079-232

Bestätigungsformular – Umsetzung, Verständnis und Akzeptanz

Ich habe das Schutzkonzept der Kita Strubbelstubb, zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gelesen und verstanden. Ich halte mich an dessen Inhalte und setze diese in meiner täglichen Arbeit um. (Stand: April 2024)	Unterschrift Mitarbeiter

Quellenverzeichnis

www.montessorie-material.de

Bundeszentrale für politische Bildung

Forschungsgruppe PETRA

www.landkreis-zwickau.de/kinderwohl

InDiPaed